

St. n. R. g. 593.
22

Vorbericht.

A. Überblick über die Finanzwirtschaft des Provinzialverbandes im Rechnungsjahr 1934.

In dem Halbjahresbericht über die Abwicklung des Provinzialhaushaltsplans 1934, der in Verbindung mit der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1934 aufgestellt worden ist, ist ausgeführt worden, daß wohl mit Sicherheit anzunehmen sei, daß der Haushaltsplan 1934 auch beim Jahresluß ausgeglichen bleiben werde. Die zwischenzeitliche Entwicklung hat diese Voraussage des Halbjahresberichts bestätigt. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß die erheblichen Mehreinnahmen, welche dem Provinzialverbande infolge der günstigen Entwicklung des Aufkommens der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zufließen werden, — eine Entwicklung, die sich auch bei der Dotation und bei der Provinzialumlage auswirkt —, zu einem wesentlichen Teile — nämlich in Höhe von 2,5 Millionen *RM* — bereits durch die erhöhten Ansätze im Steuerhaushaltsplan des Nachtragshaushaltsplans vorweggenommen worden sind. Weiter ist zu bedenken, daß noch eine Reihe von nicht zu vermeidenden Mehrausgaben gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan teils bereits eingetreten sind, teils wohl noch eintreten werden, z. B. erforderte der gefährdende Zustand verschiedener bedeutender rheinischer Baudenkmäler die sofortige Bereitstellung von Mitteln über den Nachtragshaushaltsplan hinaus. Auch die zwischenzeitlich geleisteten bzw. noch zu leistenden überplanmäßigen Ausgaben für die Moselbrücke und die Bevertalsperre gehören hierher. Gleichwohl ist, wie gesagt, bestimmt anzunehmen, daß ein Fehlbetrag für 1934 sich nicht ergeben wird. Sollte der Rechnungsabluß sich etwa darüber hinaus noch günstiger gestalten, so würden im Sinne des Ministerialerlasses vom 26. Januar 1935 über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände evtl. verfügbar bleibende Mittel den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen zugeführt werden bzw. zur Verminderung der Anleiheschuld des Provinzialverbandes insbesondere gegenüber dem Umschuldungsverband Verwendung finden.

Zusammenfassend kann über das Rechnungsjahr 1934 gesagt werden, daß es ein Jahr fortschreitender finanzieller Gesundung und Konsolidierung für den Provinzialverband war. Die Konsolidierung der Verhältnisse war bei allen Verwaltungszweigen des Provinzialverbandes festzustellen. Auch die Zahlungsrückstände der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Provinzialverband nahmen nicht weiter zu, im Gegenteil war bei einer steigenden Zahl von Kreisen das Bestreben festzustellen, ihre Zahlungsrückstände abzudecken, wobei der Provinzialverband diesem Streben zur Bereinigung dadurch entgegenkam, daß er sich weitgehendst bereit fand, Umschuldungsbriefe zu pari entgegenzunehmen.

Besonders erfreulich war 1934 die Besserung der Verhältnisse bei der Rheinischen Landesbank. Die Landesbank hat die schwere Krise des Jahres 1931 nunmehr endgültig überwunden. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß in kürzester Frist die Rheinische Landesbank als starkes vom Provinzialverband und Rheinischen Sparkassen getragenes Bankinstitut in neuer Organisationsform sich betätigen wird.

Das große Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung wurde weitergeführt und bis auf die in den außerordentlichen Haushaltsplan 1935 übernommenen Teile programmäßig abgewickelt. Dadurch stieg naturgemäß die Schuld des Provinzialverbandes weiter an. Am 31. Dezember 1934 betrug die Gesamtschuld des Provinzialverbandes 147 529 688 *RM* (vgl. die Nachweisung des Schuldenstandes des Provinzialverbandes). Nachdem indessen schon vor dem 31. Dezember 1934 von der Provinzialverwaltung versucht wurde, einem Steigen der Verschuldung in etwa dadurch zu begegnen, daß von den Kreisen pp. anfallende Umschuldungsbriefe zur Verminderung der Provinzialschuld beim Umschuldungsverband Verwendung fanden, begann nach dem 31. Dezember 1934 die Überwindung der Landesbankkrise ihre günstige Wirkung auch auf den Schuldenstand des Provinzialverbandes zu zeigen. Durch Hingabe von Umschuldungsbriefen und durch Verrechnung mit Provinzialschulden bei der Landesbank wurde eine Abdeckung des vom Provinzialverband der Landesbank durch entsprechende Schuldübernahme gegenüber Reich und Staat seinerzeit eingeräumten 50-Millionen-Kredits eingeleitet. Im Rahmen dieser Bereinigung zwischen Provinz und Landesbank sind ersterer bereits 10 Millionen *RM* Umschuldungsbriefe übergeben, weiter wurden 6 Millionen *RM* mittelfristige Landesbankkredite an

35.9.1106

den Provinzialverband abgedeckt und endlich ist die aus dem 50-Millionen-Kredit seit seiner Aufnahme aufgelaufene Zinsschuld der Landesbank gegenüber dem Provinzialverband in Höhe von 5 199 810 *R.M.* auf den noch nicht eingezahlten Teil der Stammeinlage der Provinz bei der Landesbank verbucht worden.

Auch die Kassenlage des Provinzialverbandes besserte sich im Rechnungsjahr 1934 wesentlich, wenn auch nach wie vor ein Teil der Kreise mit seinen Umlagezahlungen an die Provinz noch stark im Rückstande ist.

B. Der Haushaltsplan für 1935.

Die Wiederherstellung gesunder Verhältnisse bei der Landesbank wirkt sich auch dadurch für den Provinzialverband günstig aus, daß, soweit die Landesbank den 50-Millionen-Kredit durch Umschuldungsbriefe noch nicht abgedeckt hat, sie nunmehr verpflichtet ist, der Provinz den Restbetrag ab 1. Januar 1935 zu den Sätzen des Umschuldungsverbandes in bar zu verzinsen. Der Provinzialverband konnte diese Zinseinnahme mit 1 370 200 *R.M.* in den Haushaltsplan der Finanzverwaltung für 1935 einsetzen. Auch die an gleicher Stelle im Haushaltsplan 1935 vorgefehene Zinseinnahme aus Wertpapieren in Höhe von 298 200 *R.M.* resultiert größten Teils aus der Gesundung der Landesbank. Sie ergibt sich insoweit aus den von der Landesbank dem Provinzialverbande übergebenen Umschuldungsbriefen, wobei es ebenso, wie bei der erstgenannten Zinseinnahme von 1 370 200 *R.M.* praktisch gleichgültig ist, ob diese Einnahme direkt in bar eingeht oder vielmehr bei Durchschleusung der Umschuldungsbriefe an den Umschuldungsverband indirekt dadurch eingeht, daß der Provinzialverband von entsprechenden Zinsverpflichtungen gegenüber dem Umschuldungsverband befreit wird.

Auch die günstige Entwicklung der *Ek.* und *Kp.*, die wie eingangs ausgeführt, bereits im Nachtragshaushaltsplan 1934 die Möglichkeit geboten hatte, die Ansätze im Steuerhaushaltsplan um 2,5 Millionen *R.M.* zu erhöhen, sichert dem Provinzialverband bei gleichbleibender Umlage im Rechnungsjahr 1935 folgende Mehreinnahmen:

Bezeichnung der Einnahmeart	Ansatz Nachtrags- haushaltsplan 1934 <i>R.M.</i>	Ansatz Haushaltsplan 1935 <i>R.M.</i>	Summe Mehr <i>R.M.</i>
Provinzialanteil an der Reichseinkommensteuer	3 760 000	4 182 000	422 000
„ „ „ Reichskörperschaftsteuer	760 000	1 033 000	273 000
„ „ „ Staatsdotation	6 250 000	7 499 000	1 249 000
Provinzialumlage	15 490 000	17 153 000	1 663 000
			3 607 000

Die vorstehende Berechnung beruht auf den Schätzungen, welche in dem Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1935 zur Grundlage der Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbänden gemacht worden sind.

An sich waren so alle Vorbedingungen für eine recht günstige Haushaltsentwicklung des Provinzialverbandes für 1935 gegeben, abgesehen von dem weiter unten zu behandelnden einem Provinzialaufgabengebiete: der Straßenverwaltung. Es wäre dem Provinzialverband ohne weiteres möglich gewesen, auch für 1935 einen ohne Umlageerhöhung ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen, dabei die zwangsläufigen Mehrausgaben auf dem Personalgebiete (vgl. unten) und auf anderen Gebieten (Kulturpflege, Landeskultur, Landesjugendamt usw.), wo die Ausgaben in den letzten Jahren übermäßig gedrosselt worden sind, zu decken. Zugleich hätten die bei der Höhe des Schuldenstandes des Provinzialverbandes unbedingt notwendigen Rückstellungen zur Schuldenabdeckung vorgenommen werden können. Ja, der Provinzialverband wäre in die Lage versetzt worden, auch den Unterhaltungsaufwand für das Provinzialstraßennetz, der infolge der Finanzkrise der letzten Jahre auf das stärkste zurückgegangen war, wieder auf die erforderliche Höhe zu bringen. Vielleicht hätte sich sogar eine Umlageenkung überlegen lassen.

Trotz dieser so günstigen Entwicklung beim Provinzialverband nötigte nun die Änderung der Verhältnisse auf einem Aufgabengebiete des Provinzialverbandes — dem Straßengebiete — den Provinzialverband für 1935 zu einer Umlageerhöhung, wenn auch nur um rd. 1,13% der Maßstabsteuern. Bereits im Halbjahresbericht über die Entwicklung des Provinzialhaushaltsplans 1934 und die voraussichtliche Finanzentwicklung ist nachdrücklich auf die sich immer mehr verschärfende finanzielle Anspannung des Straßenhaushaltsplanes hingewiesen worden.

Die Entwicklung auf dem Straßengebiete wird am anschaulichsten durch Zweierlei erläutert: Durch das Absinken der Kraftfahrzeugsteuer und das Ansteigen des Provinzialzuschusses an den Straßenhaushaltsplan, der über die restlose Zuweisung der Kraftfahrzeugsteuer hinaus aus Provinzialmitteln gewährt wird. Der Provinzialverband hat aus der Kraftfahrzeugsteuer erhalten:

sieht demgegenüber für die von den Provinzen neu zu übernehmenden Straßen 1. Ordnung einen Kilometer-satz von 1200 *R.M.* vor. In Anbetracht der nach wie vor angespannten Finanzlage vieler rheinischer Stadt- und Landkreise ist jedoch vorerst davon abgesehen worden, einen höheren Unterhaltungssatz als den im Haushaltsplan vorgesehenen zum Ansatz zu bringen. Der Unterhaltungssatz kann nur dann eine Erhöhung erfahren, wenn es, wie gehofft werden muß, gelingen sollte, den im Haushaltsplan vorgesehenen Anteil der Provinz an der Kraftfahrzeugsteuer evtl. aus Härte- und Ausgleichsfonds zu verbessern oder auf irgend eine andere Weise weitere Mittel für Straßenzwecke flüssig zu machen. Nach dieser Richtung hin wird die Provinzialverwaltung selbstverständlich alles Erreichbare tun.

Zur Deckung des Mehrzuschusses von 5 187 993 *R.M.* zum Haushaltsplan „Verkehrswesen“ ist die Gesamtmehreinnahme des Provinzialverbandes gegenüber 1934 an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Dotationen und Provinzialumlage — bei der letzteren einschließlich der Erhöhung — herangezogen worden. Die Gesamtmehreinnahme ohne Umlageerhöhung beträgt (vgl. die Tabelle auf Seite 2) 3 607 000 *R.M.* Die Umlageerhöhung um rd. 1,13% der Maßstabssteuern erbringt 1 396 000 *R.M.*, so daß die Mehreinnahme einschließlich der Umlageerhöhung beträgt 5 003 000 *R.M.* Der Rest von 184 993 *R.M.* ist ebenso wie die zwangsläufig sich ergebenden sonstigen Mehrausgaben im Gesamtetat aus anderen Mehreinnahmen — vgl. die Ausführungen über die Rückwirkung der Wiedergesundung der Landesbank auf die Finanzen des Provinzialverbandes — oder aus Einsparungen im übrigen Provinzialhaushaltsplan gedeckt worden.

Die zwangsläufig sich ergebenden Mehrausgaben im Gesamtetat verteilen sich vor allem auf folgende Ausgabepositionen:

Mehrpensionen, Mehrbesoldungen, erhöhte Ausgaben für die Kriegsblinden und Hirnverletzten, Landesjugendamt, Luftschutz, Provinzialräte, Landeskultur.

Im einzelnen ergeben sich bei den genannten Positionen folgende Mehrausgaben:

Mehrpensionen	+ 279 585 <i>R.M.</i>
Mehrbesoldungen (ohne die bisher schon bei den Betrachtungen mit einbezogene Personalsteigerung bei der Straßenabteilung)	+ 713 000 „
Ausgaben für Kriegerblinde und Hirnverletzte	+ 200 000 „
Landesjugendamt (Kapitel 48 Titel 10, 12 u. 16, erhöhte Ausgaben für erwerbslose Jugendliche, Hitler-Jugend u. NSD.)	+ 170 000 „
Luftschutz (Kapitel 23)	+ 35 000 „
Provinzialräte (Kapitel 12)	+ 45 000 „
Landeskultur (Kapitel 30 Titel 10 bedingt durch eine in Aussicht stehende Erhöhung des Staatsanteils an dem Landeskulturfonds)	+ 50 000 „
	<u>1 492 585 <i>R.M.</i></u>

Wegen der Notwendigkeit der Steigerung bezüglich der Positionen Kriegsblinde und Hirnverletzte, Landesjugendamt, Luftschutz, Provinzialräte, Landeskultur sei auf die Einzelbegründung verwiesen. Die Pensionssteigerung hat eine Reihe von Gründen. Um der unbedingt erforderlichen Verjüngung des Beamtenkörpers nicht entgegen zu arbeiten, ist bei der Prüfung von Anträgen auf Pensionierung von in ihrer Dienstfähigkeit stark herabgesetzten bzw. schon der Altersgrenze nahen Beamten und Angestellten nicht engherzig verfahren worden. Andererseits ist Anträgen, auf Verlängerung der Dienstzeit bis zum 68. Lebensjahr, die früher vielfach bewilligt worden sind, grundsätzlich nicht mehr entsprochen worden. Weiter ist hier anzuführen, daß nach einer zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern die Lehrpersonen der Provinzial-Taubstummen und Blindenanstalten ebenso wie die Volksschullehrer bereits mit dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten müssen, wodurch sich eine Reihe von Pensionierungen ergeben hat. Die Pensionslasten steigen auch dadurch, daß ab 1. April 1935 Einbehalten auf Grund der Preussischen Sparverordnung vom September 1931 nicht mehr stattfinden, vielmehr die Pensionen zukünftig ungekürzt ausgezahlt werden müssen. Zur Zeit werden bei Ledigen und kinderlos Verheirateten noch $3\frac{1}{2}\%$, bei Verheirateten mit Kindern noch 1% einbehalten. Die Pensionssteigerung dürfte aber darüber hinaus auch noch ihre Gründe in dem Altersaufbau der Provinzialverwaltung speziell und im Altersaufbau des deutschen Volkes überhaupt sowie in der Tatsache haben, daß sich der Aufgabenkreis des Provinzialverbandes im Laufe der Jahrzehnte wesentlich vergrößert hat. Statistische Feststellungen nach dieser Seite hin sind eingeleitet.

Die Besoldungssteigerungen von 713 000 *R.M.* erklären sich zu einem starken Prozentsatz durch den Wegfall der Einbehalten von $1-3\frac{1}{2}\%$ der ungekürzten Bruttogehälter. In einer so großen Verwaltung wie der des Provinzialverbandes wirkt sich dieser Wegfall natürlich sehr erheblich aus — beim Gesamtbefoldungsaufwand über 300 000 *R.M.* —. Hinzu kommt, daß das automatische Aufrücken in höhere Besoldungsstufen wesentliche Mehrausgaben erfordert. Neueinstellungen ließen sich auch natürlich vor allem da nicht vermeiden, wo neue Arbeitsgebiete in Angriff genommen wurden (erbbiologisches Institut in Bonn, Landesplanungsstellen Aachen und Niederrhein).

Gewisse Reserven bei den Personaltiteln müssen auch zur Verfügung gehalten werden, um den nach den Erfahrungen der letzten Jahre an die Verwaltung immer noch herantretenden Wünschen, bei der Beilegung der Arbeitslosigkeit mitzuwirken, da, wo es vertretbar ist, zu entsprechen.

Bei Neufestsetzung der Umlageprozentätze stand die Provinzialverwaltung vor der Frage, ob sie nicht dem Beispiel so ziemlich aller Provinzen folgend die Umlageprozente für alle Maßstabsteuern einheitlich festsetzen sollte. Es ist dabei geprüft worden, ob die Festsetzung eines Einheitsprozentatzes stärkere Verschiebungen in der Belastung der einzelnen Stadt- und Landkreise zur Folge haben würde. Die angestellten Berechnungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Vielmehr bleibt die Relation der Belastung der einzelnen Stadt- und Landkreise, von kleineren Verschiebungen abgesehen, bei Festsetzung eines Einheitsprozentatzes für alle Maßstabsteuern ziemlich die gleiche wie die Relation bei der bisherigen verschiedenen Heranziehung der Maßstabsteuern. Der Einheitsprozentatz ohne Umlagerhöhung ergibt einen Satz von 13,87% aller Maßstabsteuern. Eine Erhöhung um 1,13% der Maßstabsteuern führt zu einem Einheitsprozentatz der Maßstabsteuern von 15%.

Nachstehend werden die im Gemeindefinanzgesetz vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Mehrausgaben bzw. zu den Einnahmeveränderungen des Haushaltsplans gegeben.

Düsseldorf, den 4. Mai 1935.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

Terboven

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Haushaltsplan.

I. Finanzverwaltung.

Einnahme.

Kapitel 1:

Der Überschuß des Rechnungsjahres 1933 in Höhe von 33 942,85 *RM* ist bereits im Rechnungsjahr 1934 überplanmäßig vereinnahmt und zwecks Abführung an die Ausgleichsrücklage verausgabt worden.

Kapitel 2:

Der Minister rechnet mit folgenden Ausschüttungen:

0,80 *Rpf* bei der Einkommensteuer und
1,00 *Rpf* bei der Körperschaftsteuer

auf jeden landesrechtlichen Rechnungsanteil.

Bei der Dotation rechnet der erwähnte Runderlaß mit einer Gesamtausschüttung an Provinzen und Landkreise von 44,8 Millionen *RM*. Daran ist zur Zeit der Rheinische Provinzialverband schlüsselmäßig mit 16,7397%, d. h. mit 7 499 000 *RM* beteiligt.

Die Provinzialumlage nach dem Maßstab der Reichssteuerüberweisungen ist ebenfalls auf Grund der Schätzungen des Runderlasses vom 26. Januar 1935 berechnet.

Bei der Provinzialumlage nach dem Maßstab der Realsteuern sind hinsichtlich der Grundvermögenssteuer, die bekanntlich ziemlich stabil ist, dieselben Berechnungsunterlagen wie bei der Haushaltsaufstellung 1933 und 1934 verwandt worden, mit einem geringfügigen Abschlag von 5% im Hinblick auf den Erlaß des Preussischen Finanzministers vom 1. Februar 1935 betreffend Veranlagung der Wohnungsneubauten. Dagegen kann bei der Gewerbesteuer gegenüber dem umlagefähigen Steuerfoll per 1. Januar 1934 für die Provinzialumlage 1935 (Gewerbesteuerfoll 1. Januar 1935) infolge Steigerung des Ertrages mit einer Erhöhung des Umlagemastabes für 1935 gerechnet werden, die auf durchschnittlich 20% veranschlagt ist.

Die Provinzialumlage nach dem Maßstab der Bürgersteuer beruht auf den bisher eingegangenen Berichten der Stadt- und Landkreise über die Gestaltung dieser Steuer im Jahre 1935.

An den veranschlagten Einnahmen des Provinzialverbandes dürfte auch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 285) nichts ändern. Dieses Reichsgesetz schreibt vor, daß die Länderanteile an der Ek., Kp. und Umsatzsteuer über bestimmte Aufkommensbeträge hinaus um $\frac{2}{3}$ zu Gunsten des Reiches bzw. eines Ausgleichsstockes gekürzt werden. Dabei sind aber die Aufkommensbeträge so festgesetzt, daß sie den Schätzungen des Ministerialerlasses vom 26. Januar 1935 entsprechen. Das Reichsgesetz greift also erst Platz, wenn die in ihm genannten Steuern noch über die Schätzungen des Ministerialerlasses hinausgehende Beträge bringen sollten.

Das Bild des Steuerhaushaltsplans 1935 wird vervollständigt durch einen Blick auf die Gestaltung der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Nach Artikel II des 2. Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Februar 1935 (RGBl. I 313) wird der Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer für die Rechnungsjahre 1935, 1936 und 1937 auf je 90 Millionen *RM* festgesetzt. Der Reichsminister der Finanzen kann 10% des Länderanteils einem Ausgleichsstock zuführen, der zum Ausgleich von Härten zu verwenden ist. Der Ausgleichsstock wird von dem Reichsminister der Finanzen verwaltet. Auf Preußen wird nach dem Ministerialerlaß vom 26. Januar 1935 voraussichtlich von dem Gesamtländeranteil bei Bildung des vorerwähnten Härtefonds des Reiches ein schlüsselmäßiger Anteil von etwa 49 Millionen *RM* entfallen. An diesem Betrage, der um 4% für Zwecke der Brückenunterhaltung zu kürzen ist, werden, um eine Zersplitterung der Mittel zu vermeiden, nur noch die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen 1. und 2. Ordnung und die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen beteiligt werden. Bei der Beteiligung werden mindestens 80% auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen 1. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie der Reichsstraßen und höchstens 20% auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen 2. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen entfallen (vgl. neben dem Ministerialerlaß vom 26. Januar 1935 auch die Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 181). Bei der Berechnung des Anteils des Provinzialverbandes der Rheinprovinz an der Kraftfahrzeugsteuer 1935 ist wie folgt verfahren worden:

Von dem Preussischen Anteil von 49 Millionen *RM* sind 4% für Brückenunterhaltung und $1\frac{1}{2}$ % als Voraus für die Stadt Berlin vorweg abgesetzt worden. Dann wurde eine zentrale Verteilung von 80 zu 20 angenommen und der Anteil des rheinischen Provinzialverbandes an diesen 80% bei unveränderter

Beibehaltung des bisherigen Beteiligungsprozentsatzes von 16,64% mit 6 164 000 *RM* errechnet. Aus diesem Anteil sind die an die Kreise und Gemeinden weiter zu leitenden Unterhaltungsbeiträge für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen 1. Ordnung sowie im Zuge von Reichsstraßen mit zu bestreiten (vgl. Kapitel 20 Titel 30 der Ausgabe Seite des Straßenhaushaltsplans). Es wird sich hierbei um etwa 500 km Ortsdurchfahrten im Zuge der Reichsstraßen und etwa 300 km Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen 1. Ordnung, zusammen also um Ortsdurchfahrten in Länge von rd. 800 km handeln. Die genaue Feststellung kann erst erfolgen, nachdem das Reichsstraßennetz und das Landstraßennetz 1. Ordnung endgültig festgesetzt sind und eine Einigung über die Länge der Ortsdurchfahrten mit den Städten und Gemeinden herbeigeführt ist. Der Ansatz, der für diese rd. 800 km Ortsdurchfahrten vom Provinzialverband weiterzuleitenden Kraftfahrzeugsteuer ist nach dem Runderlaß vom 21. März 1935 (MBlD. S. 379) Abschnitt A 1 (3) a errechnet.

Kapitel 3 Titel 1:

Entsprechend dem Ist 1933 und dem bisherigen Ist 1934 ist eine Einnahme von 80 000 *RM* nicht zu hoch gegriffen.

Kapitel 3 Titel 2:

Vergleiche den Vorbericht.

Kapitel 4: Tilgung von Baudarlehn.

Die rückfließenden Tilgungsbeträge aus dem Baudarlehn sind bisher unter Kapitel 3 Titel 2 c vereinnahmt worden. Im vorliegenden Haushaltsplan erfolgt erstmalig eine gesonderte Vereinnahmung der Tilgungsbeträge.

Kapitel 5: Unterhaushaltsplan Liegenschaftsverwaltung.

Gemäß § 68 des Gemeindefinanzgesetzes ist der zum Liegenschaftsvermögen gehörige Grundbesitz des Provinzialverbandes zu einem Haushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung zusammengefaßt worden. Der Haushaltsplan läuft mit seinen Endziffern in Einnahme und Ausgabe hier im Haushaltsplan der Finanzverwaltung durch. Im einzelnen vergleiche die Erläuterungen zum Unterhaushaltsplan.

Was den Vergleich der Ansätze 1935 und zwar sowohl bezüglich der Einnahmeseite wie bezüglich der Ausgabeseite zu den entsprechenden Ansätzen des Vorjahres angeht, so ist dazu folgendes erläuternd zu bemerken:

1. Zwischenzeitig sind die Provinzialgüter Bñlerward und Lammersdorf verpachtet worden. Es erscheinen also nicht mehr die bisherigen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen, vielmehr nur die Pachteinnahme und auf der Ausgabeseite die noch verbleibenden Belastungen durch bauliche Unterhaltung, Steuern, Versicherungen usw.
2. In dem Ausgabeansatz von 109 600 *RM* steckt eine Abführung an den Erneuerungsfonds in Höhe von 63 040 *RM*.
3. Die Einnahmen aus der Verpachtung der Nettemühle sind bisher nicht über den Haushaltsplan gelaufen, sondern wurden einem besonderen Fonds zugeführt.

Ausgabe.

Kapitel 2 Titel 2:

Vergleiche die entsprechenden Bemerkungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 3 Titel 1:

Der Zuschuß zur Schuldenverwaltung ist ungefähr in der Höhe des Vorjahres für das Rechnungsjahr 1935 vorgeesehen. Im übrigen vgl. den Verrechnungshaushalt der Schuldenverwaltung.

Kapitel 5:

Siehe die Begründung zu den entsprechenden Posten auf der Einnahmeseite.

Zu Kapitel 9 Titel 3:

Die bisher nach § 3 Nr. 3 des alten Umsatzsteuergesetzes vorgesehene Freistellung gemeinnütziger Unternehmungen von der Umsatzsteuerpflicht ist in dem neuen Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 nicht aufrecht erhalten worden. Dies bedingt zunächst unter Umständen eine erweiterte Umsatzsteuerpflicht des Provinzialverbandes selbst. Ferner ist dadurch eine Umsatzsteuerpflicht der bislang von der Umsatzsteuer befreiten privaten Anstalten für die Leistungen begründet worden, die diese Anstalten für den Provinzialverband auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung, der Fürsorge für Geisteskranke, Krüppel, Blinde und Taubstumme bewirken. Ob und inwieweit die in § 19 Abs. 5 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes festgelegte Ausgleichspflicht den Provinzialverband belastet und inwieweit diese Belastung gegenüber den privaten Anstalten durch eine Senkung der vom Provinzialverband an die Anstalten zu zahlenden Pflegesätze wieder wettgemacht werden kann, ist noch nicht abzusehen. Ebenso steht noch nicht fest, ob und inwieweit der Provinzialverband gemäß § 1 Nr. 6 des neuen Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 Körperschaftsteuerpflichtig ist. Für eine Inanspruchnahme des Provinzialverbandes infolge der Neuregelung der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer sind die in Ansatz gebrachten, auf Schätzungen beruhenden Rückstellungen gemacht.

II. Allgemeine Verwaltung.

Einnahme.

Kapitel 13 Titel 1—3:

Vergleiche den allgemeinen Vorbericht.

Titel 20: Vergleiche die Bemerkungen zur Ausgabeseite.

Ausgabe.

Kapitel 12 Titel 1:

Nachdem die Provinzialräte für die Rheinprovinz berufen sind, ist ein Betrag von 50 000 *R.M.* hier eingesetzt. Welche Kosten dem Provinzialverband tatsächlich entstehen, läßt sich im Augenblick noch nicht überblicken.

Kapitel 13 Titel 1—5:

Vergleiche den allgemeinen Vorbericht.

Titel 10 a: Erhöhung mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der vorhandenen Schreibmaschinen lange Jahre im Gebrauch ist und daher durch neue Maschinen ersetzt werden muß.

Titel 10 f: Der Ansatz entspricht dem tatsächlichen Bedürfnis (volle Ausnutzung der Zimmer und des Kinos).

Titel 10 g: Darunter für Erweiterung der Registraturen der Abteilungen II und V = 2 500 *R.M.*, für ein Kleinauto zum Holen der Postfächer = 1 000 *R.M.*, für eine Schnellschneidemaschine 3 000 *R.M.*, für eine Vielfältigungsmaschine 600 *R.M.*, für eine notwendige Verbesserung der Einrichtung der Bücherei = 5 000 *R.M.*

Titel 10 h: Vgl. Begründung zum Verrechnungshaushalt der Kraftwagendienststelle.

Titel 13: Vgl. Begründung zum Verrechnungshaushalt der Hochbauabteilung.

Titel 15: Für den Bezug der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ sind 7 500 *R.M.* eingesetzt, um möglichst allen Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung die Möglichkeit zu geben, diese Zeitschrift zu lesen.

Titel 17: Vergleiche den allgemeinen Vorbericht. Gerade beim Ausbau des Rechnungsprüfungsamtes und bei Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen wäre eine zu große Sparsamkeit falsch am Platze. Hierzu kommen die Kosten für die Aufsichtsprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt.

Titel 20: Für die Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ ist außerhalb des Haushaltsplanes ein Voranschlag aufgestellt worden, der nach betriebsmäßigen Gesichtspunkten gegliedert ist und in Einnahme und Ausgabe mit 53 000 *R.M.* in 1935 abschließt. Die Abschlusszahl des Voranschlages ist in Einnahme und Ausgabe in den Haushaltsplan übernommen. Ein Zuschuß des Provinzialverbandes ist nicht erforderlich, es sei, daß man den unter Titel 15 der Ausgabe vorgeesehenen Betrag in diesem Zusammenhang erwähnen soll.

Kapitel 110:

Das Provinzial-Handbuch, welches die hauptsächlichsten für den Provinzial-Verband maßgeblichen Gesetze, Ministerial-Erlasse, die Satzungen, Dienstsanweisungen, wichtigsten Verträge usw. enthält, ist völlig veraltet. Ein Neudruck in erweitertem Umfange ist eine unabwendbare Notwendigkeit. Der Neudruck soll im Rechnungsjahre 1935 durchgeführt werden.

III. Verkehrswesen.

Am 1. April 1935 tritt das Gesetz vom 26. März 1934 über die einstweilige Neuregelung des Straßenswesens und der Straßenverwaltung in Kraft, nachdem schon im Jahre 1934 ein Teil der bisherigen Provinzialstraßen, etwa 3000 km, als vorläufige Reichsstraßen vom Reiche unterhalten wurden. Danach werden die kunststraßenmäßig ausgebauten Durchgangsstraßen in Reichsstraßen, Landstraßen 1. und 2. Ordnung eingeteilt. Träger der Unterhaltungslast für die Reichsstraßen ist das Reich. Dieses trägt den Sachaufwand für Unterhaltung einschl. Straßenwärter- und Hilfsarbeiterlöhne. Andererseits fließen dem Reiche auch die Einnahmen aus den Nutzungen der Reichsstraßen zu. Die Verwaltung der Reichsstraßen erfolgt im Auftrage des Reiches durch den Provinzialverband, der auch die Kosten hierfür aufzubringen hat. Den Provinzialverband belasten weiter der Kapitaldienst für die zum Ausbau der jetzigen Reichsstraßen vom Provinzialverband aufgenommenen Anleihen und die Ruhegehälter- und Hinterbliebenenbezüge für die früher bei der Unterhaltung der jetzigen Reichsstraßen beschäftigten Straßenwärter und Arbeiter. Die Unterhaltung und Verwaltung der Landstraßen 1. Ordnung hat der Provinzialverband zu übernehmen, während für die Landstraßen 2. Ordnung die Kreise Träger der Unterhaltungslast sind, denen auch bis auf weiteres die Verwaltung wenigstens insoweit zusteht, als sie eigene Kreisstraßenbauverwaltungen besitzen; sonst wird die Verwaltung vom Provinzialverband auf Kosten der Kreise übernommen. Der Umfang des Straßennetzes ist noch nicht endgültig festgesetzt. Voraussichtlich beträgt das Netz der Reichsstraßen in der Rheinprovinz rd. 3 140 km einschließlich Ortsdurchfahrten und das Netz der Landstraßen 1. Ordnung rd. 6 100 km ebenfalls einschließlich Ortsdurchfahrten. Das Netz der Landstraßen 2. Ordnung ist in seiner Länge noch nicht klar überschaubar, insbesondere ist kein zuverlässiger Überblick darüber zu gewinnen, wie groß der Teil des Netzes der Landstraßen 2. Ordnung sein wird, den die Provinz für die Kreise verwalten

wird. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1935 konnten deshalb die Kosten der Verwaltung von Kreisstraßen durch die Provinzialverwaltung in Einnahme und Ausgabe nicht mit berücksichtigt werden. Dies erscheint deshalb unbedenklich, weil davon ausgegangen werden muß, daß die Kreise die Verwaltungskosten der Provinz zu erstatten haben. Eine wichtige Rolle spielen die nach Richtlinien des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen noch festzusetzenden Ortsdurchfahrten, deren Unterhaltung in Orten von mehr als 6000 Einwohnern von den Gemeinden getragen wird. Die Gemeinden werden hierfür, soweit es sich um Reichsstraßen und Landstraßen 1. Ordnung handelt, aus dem dem Provinzialverband zustehenden Kraftfahrzeugsteueranteil entschädigt. Die Rente, welche die Provinz bisher gezahlt hat, fällt dafür fort.

Bezüglich der Ortsdurchfahrten sei noch erwähnt, daß ihre Verwaltung bei Gemeinden über 6000 Einwohner auch seitens des Provinzialverbandes auf Kosten der Gemeinden durchzuführen ist, wenn die Gemeinde keine eigene leistungsfähige Straßenverwaltung besitzt. Bei den Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern wird die Ortsdurchfahrt, je nachdem, ob es sich um Reichsstraßen, Landstraßen 1. oder 2. Ordnung handelt, vom Reich oder dem Provinzialverband oder dem Kreise unterhalten, aber nur in einer Breite von 6 m; darüber hinaus ist die Gemeinde unterhaltungspflichtig. Die Verwaltung dieser von der Gemeinde zu unterhaltenden Straßenteile erfolgt aber bei Reichsstraßen, Landstraßen 1. Ordnung und auch für Landstraßen 2. Ordnung, die nicht vom Kreise verwaltet werden, durch den Provinzialverband. Dem Provinzialverband liegt also außer bei den Landstraßen 1. Ordnung die Verwaltung der Straßen des Reichs und zum Teil der Straßen der Kreise und der Gemeinden ob. Das bedeutet gegen früher eine erhebliche Vermehrung der Verwaltungsarbeit. Infolge der weitreichenden Neuordnung des Straßenwesens lassen sich überhaupt die Haushaltsansätze mit den Soll- und Istpositionen der Vorjahre nur sehr schwer vergleichen.

Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung des von der Provinz zu betreuenden Straßennetzes erfolgt durch 12 Landesbauämter: Trier, Koblenz, Bad-Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Krefeld, Düsseldorf und Kleve. Eine Vermehrung der Landesbauämter ist trotz der zu erwartenden vermehrten Verwaltungsarbeit nicht beabsichtigt. Jedoch ist eine Erhöhung des jetzigen Personalbestandes der Bauämter notwendig.

Inwieweit die Zahl der jetzt vorhandenen 96 Straßenmeisterbezirke infolge der Vergrößerung des Straßennetzes vermehrt werden muß, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Schätzungsweise werden etwa 20 neue Aufsichtsbezirke notwendig werden.

Einnahmen.

Kapitel 20:

Zu Titel 1: Der Haushaltsansatz für 1934 setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer	5 432 444 <i>R.M.</i>
Überweisung aus dem Härtefonds des Generalinspektors	2 378 815 "
Erstattung von Ausgaben, die aus Kraftfahrzeugsteuermitteln 1933 für Reichsstraßen verwendet worden sind	573 280 "
zusammen:	8 384 539 <i>R.M.</i>

Als Einnahme in 1935 konnte nur der voraussichtliche Kraftfahrzeugsteueranteil von 6 164 000 *R.M.* eingeleistet werden.

Dieser Einnahme aus der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 6 164 000 *R.M.* stehen folgende ungefähre doppelt so hohe Ausgaben für die materielle Straßenunterhaltung einschl. Schuldendienst gegenüber und zwar:

Titel 20 a: Löhne für Straßenwärter	1 700 000 <i>R.M.</i>
Titel 20 b: Löhne für Hilfsarbeiter	240 000 "
Titel 21: Laufende Unterhaltung	2 990 000 "
Titel 22 a—c und 33 a und b: Verzinsung und Tilgung der für Straßenbau- bzw. Arbeitsbeschaffungszwecke im Landstraßenbau aufgenommenen Anleihen und Darlehen	6 718 537 "
Titel 30: Leistungen an Gemeinden für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten zwischen Reichsstraßen und Landstraßen 1. Ordnung	746 385 "
zusammen:	12 394 922 <i>R.M.</i>

Zu Titel 2a: Der Betrag setzt sich zusammen aus den Mieten:

1. für die in den Bauamtsdienstgebäuden vorhandenen Wohnungen,
2. für die Straßenmeisterdienstwohnungen in Herongen, Wildbergerhütte und Wittlich,
3. für zwei Straßenwärterwohnungen in Dienstgebäuden an der Kraftwagenstraße Köln-Bonn,
4. für das an der Kraftwagenstraße Köln-Bonn gelegene bisher der Siegelei Groß-Rott in Hochkirchen gehörige Haus nebst Nebengebäuden.

Die Einnahmeerhöhung von rd. 2 000 *R.M.* erklärt sich einmal dadurch, daß ein neues Bauamtsdienstgebäude hinzukommt (Düsseldorf) und dann, daß die Einnahmen aus dem unter Ziffer 4 genannten Hause bisher an anderer Stelle des Haushaltsplans verrechnet wurden.

Zu Titel 3—8: Nach § 3 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 stehen die eigenen Einnahmen aus Straßennutzungen usw. an Reichsstraßen dem Reiche zu. Zu den für die bisherige Provinzialstraßen verbliebenen Einnahmebeträgen sind als Mehrerlös an den zu übernehmenden Kreis- und Gemeindestraßen schätzungsweise 10% zugeschlagen worden.

Zu Titel 12: Die Provinzialstraßenmeister haben für die ihnen zur Beschaffung von Kleinkraftwagen und Motorrädern gewährten zinsfreien Darlehen an Tilgungsraten zu zahlen:

für 30 Darlehen für 12 Monate à 50 <i>R.M.</i> =	18 000 <i>R.M.</i>
" 1 " " 11 " " 50 " =	550 "
" 1 " " 3 " " 50 " =	150 "
" 4 " " 2 " " 50 " =	400 "
" 1 " " 1 " " 50 " =	50 "
" 1 " " 12 " " 40 " =	480 "
" 1 " " 12 " " 36 " =	432 "
" 1 " " 8 " " 36 " =	288 "

zusammen: 20 350 *R.M.*

Gegenüber dem Vorjahre ist eine größere Zahl von Darlehen in Anspruch genommen worden, wodurch sich höhere Einnahmen aus Tilgungsraten ergeben. Im übrigen wird auf die Anmerkung zu Titel 12 b der Ausgabe verwiesen.

Zu Titel 22:

- Dom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist der Kapitaldienst für die Öfffa-Darlehen von 1 470 000 *R.M.* (III. Arbeitsbeschaffungsprogramm) zu erstatten. Bis 31. März 1935 war nur ein Teil des Darlehens zu verzinsen und zu tilgen.
- Für das Öfffa-Darlehen von 3 900 000 *R.M.* (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1933) übernehmen die beteiligten Kreise $\frac{2}{3}$ der Verzinsung und Tilgung, die am 1. Juli 1935 beginnt.

Zu Titel 31: Der Anteil ist so errechnet, daß er dem Provinzialanteil im Verhältnis 20 zu 80 entspricht.

Zu Titel 41: Seitdem dem Reiche die Einnahmen aus der Nutzung der Reichsstraßen zufließen, geht andererseits die Haftpflichtversicherung, soweit sie sich auf Reichsstraßen bezieht, zu Lasten des Reiches.

Zu Titel 42: Die Vergütungen für die für Dritte ausgeführte Untersuchung der Prüfungsanstalt wurden bisher durch Abhebung von der Ausgabe vereinnahmt und erscheinen jetzt unter besonderem Einnahmetitel.

Ausgabe.

Kapitel 20:

Zur Ausarbeitung von Entwürfen und zur Bauleitung größerer Straßenneu- und -Umbauten, die wegen ihres Umfanges den Landesbauämtern neben der Überwachung der laufenden Unterhaltung der Straßen und der Ausführung kleinerer Bauausführungen nicht übertragen werden können, sind 3 besondere Dienststellen als Neubauämter eingerichtet 3. St. in Düsseldorf, Koblenz und Adenau.

Die in die entsprechenden Unterabteilungen des Haushaltsplanes unter der Bezeichnung „Neubaubüros“ eingegliederten Kosten (Titel 7 a bis c und Titel 15 bis 17 c) mußten gegenüber den Ausgaben 1934 infolge der im nächsten Jahre zu erwartenden größeren Aufgaben erhöht werden.

Zu Titel 1, 2, 3, 6, 8, 10, 11, 12 und 13: Die Mehrausgaben der sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 sind bedingt durch die Übernahme bisheriger Kreis- und Gemeindestraßen als Landstraßen 1. Ordnung und werden schätzungsweise bis zu 25% bei den einzelnen Titeln betragen (s. nachstehende Tabelle).

Dabei ist wie folgt verfahren worden:

Es ist zunächst der Bedarf bei dem jetzigen Umfange der Dienstgeschäfte ermittelt worden, d. h. es sind beispielsweise bei den Mehraufwendungen für Befoldungen das automatische Aufsteigen in höhere Befoldungsstufen, der Wegfall der Einbehaltungen usw. (vgl. den allgemeinen Vorbericht) berücksichtigt worden. Außerdem bedingen ganz unabhängig von der neuen Übernahme weiterer Straßen die Anforderungen, die der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bezüglich der rechtzeitigen Vorlage von Bauprojekten und der Schaffung von Unterlagen für die Umorganisation im Straßenwesen stellt, die Einstellung von Technikern und Hilfskräften sowie die Erhöhung der Reisekosten. Ausgehend von dem jetzigen Umfang der Dienstgeschäfte ist dann im Hinblick auf die Vermehrung der zu betreuenden Straßen der entsprechende Zuschlag gemacht worden.

Zu Titel 9: Die Löhne der Kraftwagenführer bei den Landesbauämtern erhöhen sich infolge der tarifmäßigen Lohnsteigerung gegenüber 1934 um rund 900 *R.M.*

Zu Titel 14 a: Vgl. die Bemerkungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauabteilung.

Titel	Gegenstand	Bedarf bei	Mehraufwand	Haushalts-
		dem jetzigen	infolge Vermehrung	
		Umfange der	der zu betreuenden	ansch
		Dienstgeschäfte	Straßen	
		<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Persönliche Verwaltungskosten				
a) Hauptverwaltung				
1	Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung	185 645	(10%) 18 565	204 200
b) örtliche Verwaltung (Landesbauämter und Provinzial-Straßenmeister)				
2a	Befolgungen für planmäßige Beamte	608 000	(25%) 152 000	760 000
2b	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte und Anwärter	44 110	(25%) 10 890	55 000
3	Vergütungen für Angestellte	139 180	(25%) rd. 34 820	174 000
6	Prämienanteil an der Unfallversicherung der Provinzial-Straßenmeister	7 000	(25%) „ 1 700	8 700
Sächliche Verwaltungsausgaben				
a) Hauptverwaltung				
8	Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung	52 212	(10%) „ 5 188	57 400
b) örtliche Verwaltung				
10	Geschäftsbedürfnisse			
	a) Büroinventar, Schreibmaterialien usw.	6 500	(25% laufend + 2900 <i>RM</i> einmalig für Beschaffung von Rechenmaschinen für die Landesbauämter) = 4 500	11 000
	b) Formularbedarf und Bücherei	1 200	(25%) rd. 300	1 500
	c) Postgebühren und Fracht	40 000	(25%) 10 000	50 000
	d) Miete, Heizung pp.	13 000	(15%) „ 2 000	15 000
	e) Reinigung	4 500	(25%) „ 1 100	5 600
11	Reisekosten			
	a) für Bauamtsvorstände	12 300*	—	12 300
	b) für Techniker	3 300	(25%) rd. 800	4 100
	c) für Kraftwagenführer	2 400	(25%) 600	3 000
	d) für Kraftwagenunterhaltung	48 000	(25%) „ 9 000	57 000
12	für Provinzial-Straßenmeister			
	a) Entschädigung usw. (s. unten)	168 000**	(25%) „ 42 000	210 000
	b) Darlehen zur Beschaffung von Motorrädern und Kraftwagen	40 000***	(25%) „ 40 000	80 000
13	Umzugs- und Versehungskosten	6 000	(25%) „ 1 500	7 500

Anmerkungen:

*) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für 12 Bauamtsvorstände Pauschale 30 <i>RM</i> /Monat =	4 320 <i>RM</i>
„ Reisen der Bauamtsvorstände außerhalb ihres Dienstbezirks zur Herbeiführung einer Vereinheitlichung im Ausbau und in der Unterhaltung der Straßen (auf Veranlassung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen)	4 000 „
„ Reisen eines Bauamtsvorstandes zwecks bodenkundlicher Untersuchungen (auf Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen)	400 „
„ 12 Provinzial-Bauoberinspektoren je 75 <i>RM</i> /Jahr	900 „
„ 4 Bauobersekretärwärter während der Beschäftigung im Außendienst (je 6 Monate zu 55 <i>RM</i>) =	1 320 „
Zur Abrundung und Bestreitung der Kosten für besondere auf Anordnung des Generalinspektors auszuführende Reisen	1 360 „
zusammen:	12 300 <i>RM</i>

**) Die Entschädigung, die die Straßenmeister für Benutzung eines Zimmers für Dienstzwecke, für Schreibmaterialien, Fahrtauslagen, Verzehr, Unterhaltung und Betrieb der Kraftwagen, Motorräder und Fahrräder sowie zur Abgeltung der an Kraftfahrzeugfeuer sowie für Haftpflicht- usw. Versicherungen zu zahlenden Beträge erhalten, beträgt monatlich:

Bei Benutzung eines steuerpflichtigen Kleinkraftwagens	150 <i>RM</i>
„ „ „ steuerfreien „	140 „
„ „ „ Motorrades	110 „
„ „ „ Fahrradabes	60 „

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

§u Titel 14 b: Vgl. den Haushaltsplan der Schuldenverwaltung.

§u Titel 19: Nach dem von dem Landrat in Siegen vorgelegten Haushaltsplan der Kultur- und Wegehauerschule Siegen für 1935 erhöhen sich durch Aufhebung der preußischen Einbehaltungsbestimmungen durch Mehraufwendungen infolge des planmäßigen Aufrückens der Beamten in höhere Gehaltsstufen und durch Ausführung notwendiger Arbeiten im Interesse des Luftschutzes die Ausgaben gegenüber 1934 um 3 500 *R.M.* Der dadurch für 1935 sich ergebende höhere Zuschuß der Provinz beträgt 10 500 *R.M.* statt 10 000 *R.M.* im Jahre 1934.

§u Titel 20 a u. b: Die durch Übernahme von Kreis- und Gemeindestraßen als Landstraßen 1. Ordnung für Straßenwärter und Hilfsarbeiter entstehenden Mehrkosten an Löhnen sind auf 800 000 *R.M.* geschätzt.

§u Titel 20 c: Vgl. den allgemeinen Vorbericht.

§u Titel 21: Die Länge der Landstraßen 1. Ordnung beträgt voraussichtlich, wie schon erwähnt, rd. 6 100 km. Davon sind voraussichtlich 300 km Ortsdurchfahrten. Die notwendigen Aufwendungen für diese Ortsdurchfahrten sollen mit aus Kapitel 20 Titel 30 bestritten werden. Der Betrag von 2 990 000 *R.M.* aus Kapitel 20 Titel 21 bezieht sich demnach auf eine Straßenlänge von rd. 5 800 km. Das bedeutet einen reinen Unterhaltungsaufwand von 515,52 *R.M.* pro km. Ein Unterhaltungsaufwand von 515,52 *R.M.* pro km oder selbst wenn man die Ausgaben für Straßenwärter und Hilfsarbeiter (vgl. Titel 20 a und b) in den Unterhaltungsaufwand einrechnet von 850,— *R.M.* pro km reicht nicht aus, um auf die Dauer eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Landstraßen 1. Ordnung sicherzustellen. Die erforderlichen Deckenerneuerungen lassen sich jedenfalls hieraus nicht bestreiten. Ob eine Sperrung verschiedener Straßenstrecken vermieden werden kann, ist fraglich. Selbstverständlich ist auch von den auf den neu zu übernehmenden Straßen dringend notwendigen Um- und Ausbauten völlig abzusehen.

§u Titel 22 c: Der um 451 971 *R.M.* höhere Haushaltsansatz in 1935 gegenüber 1934 erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß der Schuldendienst ab 1. Juli 1935 sich um die Verzinsung und Tilgung der Darlehen aus dem Sofortprogramm (6 940 000 und 3 900 000 *R.M.*) erhöht. Weiter war der Kapitaldienst für die im Rahmen des III. Arbeitsbeschaffungsprogramms vorgesehenen Darlehen von 580 000 und 200 000 *R.M.* in 1934 nur für ein halbes Jahr vorgesehen, während er 1935 für 12 Monate zu leisten ist.

§u Titel 30: Nach der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 181) sind die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen 1. Ordnung zu unterhalten haben, an dem Provinzialanteil an der Kraftfahrzeugsteuer zu beteiligen. Damit ist der Übergang der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten bei Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern abgegolten. Ansprüche aus Verträgen über Übernahme der Unterhaltungslast für Ortsdurchfahrten erlöschen. Die Länge der Ortsdurchfahrten steht noch nicht fest. Es wird sich wahrscheinlich um rd. 500 km Ortsdurchfahrten von Reichsstraßen und um 300 km Ortsdurchfahrten von Landstraßen 1. Ordnung handeln, zusammen also um 800 km. Der Ansatz, der für diese rd. 800 km Ortsdurchfahrten vom Provinzialverband weiterzuleitenden Kraftfahrzeugsteuer, ist nach dem Rundschreiben vom 21. März 1935 (MBl. D. S. 379) Abschnitt A I (3) a errechnet.

§u Titel 32 a: Aus dem eingesehten Betrage von 450 000 *R.M.* sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. Zins- und Tilgungsbeträge für von den Kreisen und Gemeinden in den unmittelbaren Grenzkreisen in den Höhegebieten der Regierungsbezirke Trier und Aachen zu Wegebauten aufgenommene Darlehen gemäß Beschluß des 78. Rheinischen Provinziallandtages.
2. Zinszuschuß gemäß Beschluß des 74. Rheinischen Provinziallandtages.
3. In Aussicht gestellte Beihilfen für im Bau befindliche Übernahmestraßen.

§u Titel 32 b: Aus dem Betrage von 200 000 *R.M.* sollen in besonders gelagerten Härtefällen Beihilfen zur Fertigstellung von im Bau befindlichen Kreis- und Gemeindestraßen bewilligt werden, vor allem dann, wenn sich hierdurch gleichzeitig die Gelegenheit bietet, Landhilfsbedürftige zu beschäftigen.

§u Titel 33 b: Auf Grund des Beschlusses des 78. Rheinischen Provinziallandtages vom 27. März 1931 und der Beschlüsse des Rheinischen Provinzialausschusses vom 21. Oktober 1931 und 8. Januar 1932 hat sich der Provinzialverband gemäß Vertrag vom 3./9. März 1932 verpflichtet, der Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten festen Straßenbrücke über die Mosel einen Zuschuß von 950 000 *R.M.* zu zahlen.

Der Betrag von 168 000 *R.M.* errechnet sich wie folgt:

Für 61 Straßenmeister pro Monat 150 <i>R.M.</i> =	109 800 <i>R.M.</i>
" 19 " " " 140 " =	31 920 "
" 5 " " " 110 " =	6 600 "
" 11 " " " 60 " =	7 920 "
" 14 außerplanmäßige Straßenmeister und Anwärter pro Monat 55 <i>R.M.</i> =	9 240 "
" Fahrtauslagen für die Anwärter und zur Abrundung	2 520 "

168 000 *R.M.*

***) Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. Motorrades wird den Straßenmeistern ein zinsfreies Darlehen von 2000 *R.M.* bzw. 900 *R.M.* gegeben. Die Darlehen zu 2000 *R.M.* sind durch monatliche Raten von 50 *R.M.* innerhalb von 3 Jahren und 4 Monaten, die zu 900 *R.M.* innerhalb von 2 Jahren und 1 Monat durch Monatsraten von 36 *R.M.* zurückzuzahlen. In Einzelfällen, wo geringere Darlehen als 2 000 *R.M.* in Anspruch genommen werden, ermäßigen sich die Tilgungsraten entsprechend.

Der Zuschuß ist bestimmt gewesen in Höhe von 200 000 *R.M.* zur Ablösung der Unterhaltungsrente für die von der Stadt Koblenz zu übernehmenden Unterhaltungslasten der Fahrbahnbefestigung, der Fußwege und von Teilen der Rampen der Balduinbrücke sowie von Teilen der Provinzialstraßen Koblenz—Trier und Köln—Mainz, ferner als Abfindung für die von den der Stadt Koblenz aufgewendeten Kosten für die Unterhaltung des Schüllerplatzes und der anschließenden Provinzialstraßenstrecken, soweit sich diese Aufwendungen im Rahmen der provinzialstraßenmäßigen Unterhaltung bewegt haben.

Bis zum Höchstbetrage von 750 000 *R.M.* ist der Zuschuß bestimmt gewesen einerseits zur Bestreitung der Kosten der Fahrbahnbefestigung und der Fußwege der neuen Brücke und andererseits als Beitrag in Höhe von 50% zu den Kosten der Rampen und des neuen Fernstraßenzuges. Gemäß der mit der Stadt Koblenz für die Abwicklung des Provinzialzuschusses zwischenzeitlich getroffenen Vereinbarung ist bereits bzw. wird noch im Laufe des Rechnungsjahres 1934 ein Betrag von 500 000 *R.M.* und zwar zum größten Teil im Wege der Verrechnung an die Stadt Koblenz gezahlt. Der Restzuschuß von rd. 450 000 *R.M.* soll mit den von der Stadt Koblenz laufend zu bewirkenden Provinzialumlagezahlungen verrechnet werden. Zu diesem Zwecke sowie für die Verzinsung der vorliegenden Restschuld gegenüber der Stadt Koblenz mit 1% über den Reichsbankdiskontsatz ist im Rechnungsjahr 1935 der in Ansatz gebrachte Betrag von 225 000 *R.M.* erforderlich.

Zu Titel 41: Vgl. den entsprechenden Haushaltsplan Steuern und Versicherungen.

Zu Titel 42 a u. b: Die Mehrausgaben gegenüber 1934 sind bedingt:

1. Durch die auf Anregung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen dem Leiter der Prüfungsanstalt übertragenen bodenkundigen Untersuchungen (Laboratoriumsversuche) und
2. infolge der Buchung der Vergütungen für die für Dritte ausgeführten Untersuchungen auf einen besonderen Einnahmetitel (Titel 42), statt ihrer bisher durch Absetzen von den Ausgaben erfolgten Vereinnahmung.

Zu Titel 44: Vgl. den Verrechnungshaushaltsplan der Kraftwagendienststelle.

Zu Titel 45: Seit 1914 sind keine Kurse in der Baumpflege mehr abgehalten worden. Diese Kurse sollen, da auch der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen den größten Wert auf eine sachgemäße Ausbildung des Personals in der Baumpflege legt, von jetzt ab regelmäßig jährlich wieder stattfinden. Für 1935 ist die Schulung von etwa 200 Wärtern und 25 Straßenmeistern in Aussicht genommen.

Zu Titel 46: Der Betrag ist abgerundet.

Kapitel 23:

Es sind erhöhte Aufwendungen erforderlich.

IV. Wirtschaftspflege.

Einnahmen:

Vgl. die Begründung zu den entsprechenden Ausgabetiteln.

Ausgaben:

Kapitel 30 Titel 10:

Auch in diesem Jahre sind von den an der Landeskultur beteiligten Stellen wiederum dringliche Vorstellungen erhoben worden wegen einer Erhöhung des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft und des Flußregulierungsfonds, um die gerade auch in der Rheinprovinz dringend notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur noch stärker als bisher fördern zu können. Es steht zu erwarten, daß der Staat diesen Wünschen Rechnung tragen und den Staatsanteil an diesem Fonds um 50 000 *R.M.* erhöhen wird.

Unter der Voraussetzung, daß der Staat seinen Anteil am Fonds zur Förderung der Landwirtschaft gegenüber dem Vorjahre um 50 000 *R.M.* erhöht (vgl. Kapitel 30 Titel 10 der Einnahme) und daß auch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz als Zuschuß für die Wasserversorgungsanlagen wiederum 150 000 *R.M.* gewährt (vgl. Kapitel 30 Titel 11 der Einnahme), sind unter Kapitel 30 Titel 10 der Ausgabe 764 400 *R.M.* zur Gewährung von Beihilfen für Meliorationen und Umlagungen sowie für genossenschaftliche und kommunale Flußregulierungen und sonstige Bodenverbesserungen eingesetzt worden. Die dann noch verbleibenden 11 600 *R.M.* der bei Kapitel 30 Titel 10 vorgesehenen Gesamtausgabe von 776 000 *R.M.* sind erforderlich zur Bestreitung der weiteren Jahresraten für die von der Provinz entsprechend dem Vorgehen des Staates im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 zugesagten Zinsverbilligungszuschüsse für Landeskulturdarlehen.

Die Verteilung der Beihilfenmittel des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft und des Flußregulierungsfonds erfolgt alljährlich durch gemeinsamen Beschluß des Staates und der Provinz auf der sog. Westfondskonferenz.

Kapitel 30 Titel 11:

Zur Förderung größerer Landeskulturprojekte in der Rheinprovinz, die aus den laufenden Fonds (Kapitel 30 Titel 10) nicht ausreichend unterstützt werden können, sind, wie im Vorjahre, 100 000 *R.M.* vorgesehen. Die Bewilligung von Provinzialbeihilfen aus diesem Fonds hat zur Voraussetzung, daß aus staatlichen Mitteln Beihilfen in mindestens gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 30 Titel 12:

Die Landesbauernschaft unterhielt bis zum Jahre 1933 eine Hauptforstberatungsstelle in Bonn, vier Forstämter bzw. Forstberatungsstellen innerhalb der Provinz und eine Forstschule in Wittlich. Im Jahre

1934 wurde ein weiteres Forstamt eingerichtet. Für das Jahr 1935 ist die Einrichtung von vier weiteren Forstämtern beabsichtigt.

Kapitel 30 Titel 20:

Gemäß § 24 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 wird eine Unterteilung des früheren einheitlichen Titels erforderlich.

Zu a). Es handelt sich um einen Zuschuß für folgende Sachbeamte für Wein-, Obst- und Gemüsebau bei der Landesbauernschaft Rheinland gemäß einem früheren Abkommen mit Staat und Landesbauernschaft, die ihrerseits je $\frac{1}{3}$ tragen:

- | | |
|---|---|
| 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Berncastel für das Weinbaugebiet der Mittelmosel (Kreise Berncastel und Wittlich), | } mit dem Sitze bei der Landesbauernschaft Rheinland in Bonn. |
| 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Linz für das Weinbaugebiet Untermosel (Kreise St. Goar, Koblenz und Mayen) sowie für die Weinbaugebiete des Regierungsbezirks Koblenz von der Moselmündung rheinabwärts und des Regierungsbezirks Köln, | |
| 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Bacharach für das Weinbaugebiet des Rheins von der Moselmündung rheinaufwärts bis zur Einmündung der Nahe, | |
| 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Saarburg für das Weinbaugebiet der Saar und Obermosel, | |
| 1 Unterabteilungsleiter für Weinbau, | |
| 1 Unterabteilungsleiter für Obstbau und | |
| 1 Referent für Gemüsebau | |

Zu b). Dieser Titel enthält:

- Gehalt für einen Weinbauwanderlehrer in Cond (Mosel) für das Weinbaugebiet des Kreises Kochem (Provinzialbeamter), der in früheren Jahren in den Haushaltsplänen und Vorberichten bei den Sachbeamten der Landesbauernschaft mit aufgeführt wurde. Je $\frac{1}{3}$ seines Gehaltes werden durch Staat bzw. Landesbauernschaft erstattet und sind bei Kapitel 30 Titel 20 erstmalig im Haushalt 1935 in Einnahme nachgewiesen, während in früheren Jahren bei diesem Titel nur der vom Provinzialverband zu tragende Anteil in Höhe von einem Drittel des vollen Gehaltes in Ausgabe veranschlagt wurde.
- Gehalt für einen Obstbaufachberater im Regierungsbezirk Trier, der früher als Obstbauoberlehrer bei der Provinzial-Weinbaulehranstalt in Trier tätig gewesen war und bisher auch etatsmäßig dort weitergeführt wurde; er ist der Regierung in Trier seit 1929 zwecks Durchführung des Obstbauprogramms im westlichen Grenzbezirk zur Verfügung gestellt und versieht seitdem keinerlei Dienst bei der Lehranstalt.

Zu c). Zur Durchführung allgemeiner Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Wein-, Obst- und Gemüsebaues (Rebenzüchtung, Schädlingsbekämpfung, Versuchswesen, Weinabsatz, Propaganda für Süßmostbereitung usw.).

Kapitel 30 Titel 21:

Der Ausgabebetrag von 43 204 *R.M.* setzt sich wie folgt zusammen:

- | |
|--|
| 3 829 <i>R.M.</i> Verzinsung und Tilgung des durch Beschluß des 73. Provinzial-Landtags vom 9. April 1927 aufgenommenen Darlehens von 63 492,50 <i>R.M.</i> für die Beteiligung der Provinz an der Beschaffung von Verkaufseinrichtungen für Obst und Gemüse nach holländischem und nieder-rheinischem Muster. |
| 39 375 <i>R.M.</i> Verzinsung und Tilgung des durch Beschluß des 75. Provinzial-Landtags vom 9. März 1929 aufgenommenen Darlehens von 676 250 <i>R.M.</i> zur Unterstützung des Baues von Weinbergswegen im Zusammenlegungsgebiet der unteren Nahe. |

Kapitel 30 Titel 30:

Die Unterverteilung dieser Mittel ist im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Rheinland wie folgt beabsichtigt:

Unterstützung der Ziegenzucht	4 000 <i>R.M.</i>	(1934: 4 000 <i>R.M.</i>)
Unterstützung der Rindviehzucht	53 000 "	(1934: 50 000 ")
einschl. Zuschuß zur Besoldung und zu den Reisekosten von einem Tierzuchtdirektor und sieben Tierzuchtinspektoren sowie Zuschuß zur Besoldung von fünf Oberkontrollassistenten und zur Förderung des Kontrollvereinswesens überhaupt		
Unterstützung der Pferdezucht	4 600 "	(1934: 4 600 ")
Unterstützung der Schweinezucht	8 000 "	(1934: 4 000 ")
Unterstützung der Schafzucht	9 000 "	(1934: — ")
Unterstützung der Geflügelzucht	5 000 "	(1934: 5 000 ")
Zuschuß zur Besoldung eines Sachbeamten für Kleintierzucht	3 400 "	(1934: 3 400 ")
Zuschuß zu den Kosten eines Melklehrers	1 500 "	(1934: 1 500 ")

zusammen: 88 500 *R.M.* (1934: 72 500 *R.M.*)

Der für die Förderung der Rindviehzucht vorgesehene Betrag erhöht sich um 3 000 *R.M.* infolge Neueinrichtung eines Tierzuchtamtes in Saarbrücken.

Der Förderungsbetrag für Schweinezucht ist von 4000 *R.M.* auf 8000 *R.M.* erhöht worden, da ein Sachbearbeiter für Schweinezucht (Tierzuchtinspektor) zwecks einheitlicher Bearbeitung und nachdrücklicher Förderung der gesamten rheinischen Schweinezucht berufen ist.

Bei der Durchführung des Regierungsprogramms fällt der Hebung der Schafzucht, die im Rheinland stärker zurückgegangen war als in anderen Teilen des Reiches, eine ganz besondere Bedeutung zu. Außer der Berufung eines Sachbearbeiters für Schafzucht (Tierzuchtinspektor) sollen alle Förderungsmaßnahmen, die sich auf den anderen Gebieten der Tierzucht seit Jahren bewährt haben, in der Schafzucht nachdrücklich durchgeführt werden.

Kapitel 30 Titel 40:

Es handelt sich hierbei um folgende Positionen:

zur Förderung der Versuchsringe und Beispielswirtschaften an die Landesbauernschaft Rheinland	14 000 <i>R.M.</i> (1934: 14 000 <i>R.M.</i>)
zur Unterstützung der Grünlandwirtschaft an die Landesbauernschaft Rheinland	18 000 " (1934: 15 000 ")
(Es ist die Einrichtung einer weiteren Landbauaußenstelle (früher Grünlandaußenstelle) im Regierungsbezirk Trier geplant)	
Zuschuß zur Förderung des Braugerstenbaues in der Rheinprovinz an Landesbauernschaft Rheinland	2 000 " (1934: 2 000 ")
	zusammen: 34 000 <i>R.M.</i> (1934: 31 000 <i>R.M.</i>)

Kapitel 30 Titel 50 und 51:

Bei Titel 50 a sind zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein und seinen Nebenflüssen wie im Vorjahre 100 000 *R.M.* vorgesehen. Dieser Betrag dürfte zusammen mit den entsprechenden Staatsbeihilfen ausreichen, um bei einigen voraussichtlich im Jahre 1935 zur Ausführung gelangenden Hochwasserschutzprojekten eine tragbare Finanzierung zu ermöglichen.

Von den im Vorjahre bei Titel 50 b vorgesehenen Raten der für einige größere Hochwasserschutzprojekte übernommenen laufenden Zuschüsse ist der Zuschuß für das Deichprojekt *Walum-Stepp* in Fortfall gekommen, da dieses Projekt ohne die vorgesehenen Leistungen des Staates und der Provinz finanziert werden konnte. Die für den Deichbau *Neuwied* zugesagten Staffeldarlehen wurden durch einen entsprechenden Nachlaß bei den vom Kreise *Neuwied* geschuldeten Zahlungsrückständen abgelöst. Dafür hat der Kreis *Neuwied* die fernere Zahlung der Staffeldarlehen an Stelle der Provinz übernommen. Da die Ablösung der Staffeldarlehen mit Mitteln der sog. Konsolidierungsaktion durchgeführt wurde, sind die jährlichen Staffeldarlehen in Höhe von 9 959,53 *R.M.* nunmehr an die „Konsolidierungsaktion“ zu erstatten. Als weitere Jahresrate des 1930 von Staat und Provinz (im Verhältnis 3:2) bewilligten Rentenzuschusses von 1% von 928 000 *R.M.* für die Eindeichung *Köln-Mülheim* sind wieder 3 712 *R.M.* vorgesehen.

Die Ausgabe bei Titel 51 zergliedert sich wie folgt:

Zur Verzinsung und Tilgung eines vom Preussischen Staat aus Anlaß des Hochwassers 1925/26 gewährten Darlehens	119 000 <i>R.M.</i>
zur Verzinsung und Tilgung früherer Anleihen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen	74 575 " .
zur Verzinsung und Tilgung der im außerordentlichen Haushalt für 1934 vorgesehenen und im Anleihewege zu beschaffenden Beihilfe für die Rurtalsperre bei Schwammenauel, Kreis <i>Schleiden</i>	94 925 " .

Kapitel 30 Titel 60:

Aus diesen Mitteln sollen nachstehende Einrichtungen und Vereine unterstützt werden:

Zuschuß an den Rheinischen Verein für Wohlfahrts- und Heimatpflege	— <i>R.M.</i> (1934: 2 500 <i>R.M.</i>)
Beihilfe zur Förderung von bäuerlichem Hausfleiß, bäuerlichem Brauchtum, Heimgestaltung usw.	10 000 " (1934: — ")
Beihilfe zur Hebung der Bienenzucht an die Landesbauernschaft Rheinland	1 500 " (1934: 1 500 ")
Beihilfe zur Hebung der Fischzucht an den Rheinischen Fischereiverein	1 000 " (1934: 1 000 ")
Beihilfe für die Pflanzenschule an die Landesbauernschaft Rheinland	2 400 " (1934: 2 400 ")
Zuschuß zur Abhaltung von Kursen in der Landmaschinenkunde und zur Ausgestaltung der Maschinenberatungs- und Prüfungsstelle an die Landesbauernschaft Rheinland	1 000 " (1934: 1 000 ")
Zuschuß zur Förderung der Buchführung und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens in kleinen Bauern- und Weinbaubetrieben an die Landesbauernschaft Rheinland	3 000 " (1934: 6 000 ")
Zuschuß zu den Kosten des Bauamts der Landesbauernschaft Rheinland	— " (1934: 1 000 ")
	zusammen: 18 900 <i>R.M.</i> (1934: 15 400 <i>R.M.</i>)

Infolge Bereitstellung des Zuschusses von 10 000 *R.M.* für die Förderung von bäuerlichem Hausfleiß, bäuerlichem Brauchtum usw. wird an den Rheinischen Verein für Wohlfahrts- und Heimatpflege ein Zuschuß für 1935 nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Kapitel 31 Titel 1 bis 5: Eigene landwirtschaftliche Schulen.

Der Haushaltsplan der Lehranstalt Trier weist insbesondere bei den Titeln III, IV, V, VI und VII gegenüber dem Vorjahre dadurch Abweichungen auf, daß der frühere selbständige Unterhaushaltsplan der Gemüsebauschule Trier in den Haushaltsplan der Hauptlehranstalt Trier eingebaut ist.

Erhebliche Abweichungen von den Zahlen des vorjährigen Haushaltsplans weisen die Beträge des Titels II — Schulgeld — auf, wo in Zukunft nur die reinen Schulgelder vereinnahmt werden (früher auch die Kostgelder der Schüler). Die Schulgelder sind infolge Angleichung an die Sätze der Landesbauernschaft von 45 *R.M.* auf 30 *R.M.* je Semester heruntergesetzt worden.

Die Einnahmen bei dem Titel Beköstigung sind gegenüber dem Vorjahre erhöht, da hier von jetzt ab auch die Kostgelder der Schüler vereinnahmt werden und da bei den mit freier Station beschäftigten Angestellten und Arbeitern, für die früher nur der bare Lohn im Etat veranschlagt war, im Gegensatz zum bisherigen Verfahren von jetzt ab eine Verrechnung zwischen den Titeln Beköstigung bzw. Mieten und den betreffenden Lohnmitteln stattfindet.

Bei Titel V 5 Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung erklären sich die Änderungen gegenüber dem Vorjahre einmal dadurch, daß der Gesamtbedarf der Lehranstalten für Heizungsmaterial schärfstens überprüft wurde, zum anderen dadurch, daß eine Verrechnung der Ausgaben für Heizung, Beleuchtung pp. in den wirtschaftlichen Betrieben gegenüber dem allgemeinen Heizungstitel (V 5) erstmalig vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um eine der Maßnahmen, die ein klareres Bild über die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebe im Haushaltsplan zum Ausdruck bringen sollen.

Zu den Wirtschaftstiteln VI 1 bis 3 ist grundsätzlich zu bemerken, daß mit Rücksicht auf § 24 des Gemeindefinanzeingesetzes vom 15. Dezember 1933 erstmalig eine Trennung der persönlichen Ausgaben (für Arbeiter) von den sächlichen Bewirtschaftungskosten vorgenommen ist.

Der bisherige Titel VI 5 (Neuanlagen) kommt in Fortfall, da in Zukunft die Ausgaben für die Neuanlagen von Weinbergen pp. bei den entsprechenden Wirtschaftstiteln berücksichtigt werden.

Bei Titel VI 5 (Versuchstätigkeit) erscheinen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die von dritter Seite (Düngemittel-, Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie, Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft und dergl.) zur Durchführung von Versuchen den Lehranstalten bereitgestellt werden.

Bei Titel VII 1 (Kraftwagen) ist für die Lehranstalt Trier ein einmaliger Betrag von 3 500 *R.M.* für die Neubeschaffung eines Wagens vorgesehen.

Der Titel I der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Olewig enthält von jetzt ab nur mehr Einnahmen für Schulgeld, früher auch die Einnahmen für Kostgeld der Schülerinnen; die letzteren erscheinen in Zukunft bei Titel III 1 (Beköstigung). Der Titel V 2 erfaßt in Zukunft die auf dem kleinen Gutshofe in Olewig unterhaltene Viehwirtschaft, die bisher im Haushaltsplan der Hauptlehranstalt Trier enthalten war.

Bisher wurde ein besonderer Unterhaushaltsplan für die der Provinziallehranstalt Kreuznach angegliederte Mädchenklasse in Sobernheim a. d. Nahe nicht aufgestellt, da der für diese Klasse bereitgestellte Provinzialzuschuß von 6 200 *R.M.* sowie die vom Preussischen Staate und von der Landesbauernschaft Rheinland bewilligten Zuschüsse restlos dem Vaterländischen Frauenverein (Kreisverband Kreuznach) als dem Mitträger der Klasse zur Verfügung gestellt wurden. Vom Wintersemester 1934/35 ab ist dieser Verein als Mitträger ausgeschieden. Da die Klasse erst im Aufbau begriffen ist, ist für unvorhergesehene Ausgaben bei Titel VI 4 der Betrag von 1 850 *R.M.* vorgesehen, sodas sich der Gesamtzuschußbedarf in derselben Höhe bewegt wie in den früheren Jahren.

Kapitel 31 Titel 6:

Erstmalig wurden für diesen Zweck im Jahre 1934 Mittel — und zwar bei Kapitel 30 Titel 20 — verausgabt. Früher wurden im Gegensatz zu allen sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen bei den Provinziallehranstalten Stipendienmittel nicht verteilt, was sich jedoch nicht bewährt hat.

Die Beiräte wurden gebildet, um im Interesse der Sache eine enge Verbindung zwischen Lehranstalten und den führenden Persönlichkeiten der weinbaulichen und bäuerlichen Praxis sicherzustellen; die nichtbeamteten Mitglieder der Beiräte sollen Reisekosten und Tagegelder nach den staatlichen Bestimmungen erhalten.

Kapitel 31 Titel 10, 11 und 12:

Zu 10 a. Die Landesbauernschaft Rheinland unterhält z. St. 67 Bäuerliche Werkschulen (früher Landwirtschaftsschulen), 3 Gemüsebauschulen, 19 Mädchenklassen und 1 Ackerbauschule in Lechenich, die jedoch bis zum 1. April 1936 in eine Bäuerliche Werkschule umgewandelt sein wird. Nach dem mit der Landesbauernschaft Rheinland abgeschlossenen Verträge würden für jede Bäuerliche Werkschule 2 000 *R.M.*, für jede Gemüsebauschule und Mädchenklasse 750 *R.M.* und als besonderer Zuschuß für Bäuerliche Werkschulen in den Höhengebieten der Rheinprovinz 6 450 *R.M.* zu zahlen sein. Für die Ackerbauschule in Lechenich hat die Provinz ein Viertel der tatsächlich aufgewendeten Kosten übernommen. Nach den mit der Landesbauernschaft gepflogenen Verhandlungen ist diese angesichts der Tatsache, daß die Gesamtaufwendungen für das landwirtschaftliche Schulwesen gegenüber der Zeit des Vertragsabschlusses nicht unwesentlich geringer geworden sind, damit einverstanden, daß für das Rechnungsjahr 1935 der Provinzialzuschuß für die vorhandenen Schulen auf 132 000 *R.M.* pauschaliert wird; weiter sind für 1935 Beihilfen vorgesehen für 7 neu zu gründende Mädchenklassen (5 250 *R.M.*) und 2 750 *R.M.* für die Gewährung von Stipendien an bedürftige Bauernsöhne.

Zu 10 b. Die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge erfolgt auf Grund des mit der Landesbauernschaft abgeschlossenen Vertrages.

Zu 11 a und b. Gemäß den mit den Städten Bitburg und Kleve bestehenden Verträgen.

Zu 12. Für jede Schule ein Grundzuschuß von 100 *R.M.* und außerdem für jeden Kursus von mindestens achtwöchiger Dauer ein Sonderzuschuß von 40 *R.M.*

Kapitel 31 Titel 13:

Es handelt sich um folgende Zuschüsse:

Landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Bonn	6 000	<i>R.M.</i>	(1934: 6 000	<i>R.M.</i>)
Molkereilehr- und Versuchsanstalt in Kleve	5 000	"	(1934: 5 000	")
Viehhaltungs- und Melkerschule in Kellen	3 000	"	(1934: 2 000	")
Gärtnerlehranstalt in Friesdorf	4 000	"	(1934: 4 000	")
Gärtnerische Versuchsanstalt in Friesdorf	2 700	"	(1934: 2 700	")
Rheinische Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen	3 200	"	(1934: 3 200	")

zusammen: 23 900 *R.M.* (1934: 22 900 *R.M.*)

Summe Titel 10—13: 365 692 *R.M.* (1934: 324 264 *R.M.*)

Kapitel 32 des Haushalts: Förderung des Gewerbes.

Zfhe. Nr.	Namen der gewerblichen Bildungseinrichtungen	Soll	Soll	Soll	Gegen	Jfr 1933
		1935	1934	1935 mehr	1934 weniger	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1	Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule Aachen	4 500	4 500	—	—	4 500
2	Desgleichen Wuppertal	6 750	6 750	—	—	6 750
3	Desgleichen Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500
4	Desgleichen Essen	6 750	6 750	—	—	6 750
5	Desgleichen Trier	4 500	4 500	—	—	4 500
6	Städt. Fachschule für Handwerk in Düsseldorf	4 500	4 500	—	—	4 500
7	Kölner Werkschulen in Köln	9 000	9 000	—	—	9 000
8	Hufbeschlagschmiede (Hauptlehrschmiede) für die Rheinprovinz in Köln	600	600	—	—	600
9	Gewerbeförderungsanstalt für die Rheinprovinz in Köln	2 250	2 250	—	—	2 250
10	Zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses an die Handwerkskammern (s. unter b der Vorbemerkungen)	20 000	20 000	—	—	20 000
11	Preußische Fachschule für Textilindustrie in Aachen	4 500	4 500	—	—	4 500
12	Desgleichen in Wuppertal (Barmen)	4 500	4 500	—	—	4 500
13	Desgleichen in Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500
14	Desgleichen des Handelskammerbezirks Gladbach in Gladbach	4 500	4 500	—	—	4 500
15	Vereinigte technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen in Köln	6 750	6 750	—	—	6 750
16	Technische Staatslehranstalt für Maschinen- und Hüttenwesen in Duisburg	4 500	4 500	—	—	4 500
17	Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen in Essen	4 500	4 500	—	—	4 500
18	Desgleichen in Wuppertal (Elberfeld)	4 500	4 500	—	—	4 500
19	Städt. Fachschule für die Stahlwarenindustrie in Solingen	6 750	6 750	—	—	6 750
20	Höhere technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Aachen	1 800	1 800	—	—	1 800
21	Desgleichen in Essen	4 500	4 500	—	—	4 500
22	Desgleichen in Köln	4 500	4 500	—	—	4 500
23	Desgleichen in Wuppertal (Barmen)	4 500	4 500	—	—	4 500
24	Desgleichen in Trier	2 250	2 250	—	—	2 250
25	Städt. Steinmehrfachschule, Manen	900	900	—	—	900
26	Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	11 250	11 250	—	—	11 250
27	Hochschule für Musik in Köln	12 000	12 000	—	—	12 000
		150 050	150 050	—	—	150 050

a) Es handelt sich zunächst um die Gewährung von laufenden Zuschüssen zur Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, namentlich für gewerbliche Fachschulen, die größtenteils seit 30 bis 40 Jahren vom Rheinischen Provinzialverband unterstützt worden sind. Im Falle der Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rhendt (Ziffer 26) liegt eine vertragliche Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Gewährung des Zuschusses vor.

Es sind grundsätzlich nur solche gemeinnützige Fachschulen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder große Teile der Provinz beanspruchen können. Auch bei den Staatlichen Anstalten dienen die gewährten Provinzialzuschüsse lediglich zur finanziellen Entlastung der Gemeinden. Die Höhe der gewährten Beihilfen ist von Fall zu Fall bestimmt worden. Dabei ist eine Staffelung des Provinzialzuschusses festgelegt in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, der Zuschuß 10 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 bis 200 000 *R.M.* = 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Die so bemessenen Zuschüsse sind in den Rechnungsjahren 1931 und 1932 um 10% bzw. um weitere 50% gekürzt und in dieser gekürzten Höhe für das Rechnungsjahr 1934 beibehalten worden.

b) Die nähere Bestimmung des Verwendungszwecks und die Verteilung des Betrages von 20 000 *R.M.* zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses (Ziffer 10) erfolgt im Einvernehmen mit den Handwerkskammern.

c) Die Staatliche Fachschule für die bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid ist geschlossen und in eine Städtische Werkmeisterabendschule umgewandelt worden (s. unter d).

Neu vorgesehen ist ein Zuschuß von 7 500 *R.M.* für die Reichsluftfahrtschulen der H.J. in Köln und Quiddelbach zum Zwecke der Heranbildung eines guten handwerklichen Nachwuchses für den Flugzeugbau.

d) Aus dem verbleibenden Restbetrag von 18 450 *R.M.* sind bisher regelmäßig folgende Einrichtungen unterstützt worden:

1. die Gesellschaft zur Förderung des Einzelhandels an der Universität Köln, E. V.,
2. das Haus der Technik in Essen,
3. das Institut für Konjunkturforschung, Abteilung Westen, Essen,
4. die Städt. Werkmeisterabendschule in Remscheid,
5. der Rhein. Genossenschaftsverband, E. V., Köln, zur Durchführung von Genossenschaftskursen,
6. die Hufbeschlagleherschmiede in Essen,
7. die Versuchsanstalt für die Werkzeugindustrie in Remscheid.

Außerdem werden von Fall zu Fall Studienbeihilfen an bedürftige Studierende dieser Fachschulen gewährt.

Kapitel 35 Titel 1, 2, 4 und 6: Wohnungs- und Siedlungswesen einschl. Landesplanung.

Zur Durchführung von Landesplanungsarbeiten am Niederrhein und im Aachener Gebiete sind Bezirksstellen der Landesplanung der Rheinprovinz in M. Gladbach und Aachen eingerichtet.

Bei der Unterstützung der geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten in der Rheinprovinz wird ein Teil der Unterstützung vom Preussischen Staat und dem Landesbauernführer zurückerstattet.

Die Fortsetzung des Verfahrens zur Unterstützung minderbemittelter kinderreicher Familien ist aus nationalpolitischen Gründen notwendig. Über die Ergebnisse des Verfahrens in den letzten beiden Jahren ist in der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ September 1934, Heft Nr. 9, Seite 47 ausführlich berichtet worden. Nach den Erfahrungen der beiden Jahre ist der bisherige Jahresbetrag von 50 000 *R.M.* unzureichend. Um mit diesem Betrag auszukommen, waren sehr einschränkende Bedingungen notwendig, insbesondere mußte bestimmt werden, daß Familien unter fünf Kinder nicht berücksichtigt werden können. Es wird daher eine Erhöhung des Betrages auf 80 000 *R.M.* vorgeschlagen. Die Mittel sollen für minderbemittelte kinderreiche Familien in den Fällen Verwendung finden, in denen der Verlust eines in der Nachkriegszeit errichteten Eigenheimes ohne eigenes Verschulden sonst unabwehrbar wäre.

Der Beitrag zum Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen ist in Fortfall gekommen, weil der Verein aufgelöst wurde. Diese Position wird daher im Haushalt zu streichen sein.

Die Förderung der Herstellung von Radfahrwegen ist von dem Generalinspektor des Straßenwesens zentral in Angriff genommen worden. Die Zuschüsse zum Bau von Radfahrwegen abseits von öffentlichen Wegen, haben den Vorteil, daß nicht nur eine Entlastung der Straßen eintritt, sondern durch die Förderung von Radfernwegen auch die Möglichkeit geschaffen wird, Erholungsfahrten in die Waldgebiete und die Flußtäler vorzunehmen.

Kapitel 35 Titel 3:

Dgl. den Verrechnungshaushaltsplan der Kraftwagendienststelle.

Kapitel 35 Titel 5 a—c:

Zu a): Für das Jahr 1935 muß mit einer im Vergleich zu 1934 verstärkten Ansetzung von rheinischen Siedlungsbewerbern gerechnet werden, da die West-Ostsiedlung in diesem Jahre praktisch erst Anfang Juli einsetzte, während sie im kommenden Jahre von vornherein ihren Fortgang nehmen wird. Die meisten Bewerber sind zur Durchführung ihres Siedlungsvorhabens erfahrungsgemäß auf Heimatkredit und Zinszuschüsse bzw. Umzugsbeihilfen angewiesen. Andererseits laufen verschiedene (durchweg auf 5 Jahre bewilligte) Zahlungsverpflichtungen an Zinszuschüssen im nächsten Jahre ab. Der entsprechend dem diesjährigen Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1935 angelegte Betrag von 90 000 *R.M.* wird daher ausreichen.

Zu b): Auf Grund eines Beschlusses des seinerzeitigen Provinzial-Landtages vom Jahre 1931 soll geeigneten rheinischen Landarbeitern, die eine bescheidene bäuerliche Siedlerstelle erwerben wollen und über gewisse eigene Mittel verfügen, die Ansiedlung durch Gewährung einer Beihilfe bis zum Betrage von 1 500 *R.M.* im Einzelfalle ermöglicht werden. Nach Auskunft der Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler, Landesstelle Rheinprovinz, befinden sich unter den Siedlungsbewerbern für das nächste Jahr einige Landarbeiter, denen in der genannten Weise zur Durchführung ihres Vorhabens verholfen werden könnte. Es wurden daher wieder 5 000 *R.M.* für diesen Zweck eingesezt, die in diesem Jahre voraussichtlich eingepart werden können.

Zu c): Zur Weiterleistung des vom Provinzial-Ausschuß am 27. Oktober 1933 bewilligten monatlichen Zuschusses von 350 *R.M.* für die Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler zur Förderung der Siedlerberatung in der Rheinprovinz und für sonstige Aufwendungen werden, wie im laufenden Jahre, etwa 5000 *R.M.* benötigt. Außerdem sind zur Aufklärung der Landbevölkerung pp. für die Hitlerjugend etwa 10 000 *R.M.* erforderlich. Eine Ausgabeerhöhung läßt sich daher nicht vermeiden.

Kapitel 39 Titel 1: Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet worden und dient seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß der wissenschaftlichen Erarbeitung von psychologischen Begutachtungsmethoden und deren Bereitstellung für die Arbeitsämter sowie der Ausbildung, Schulung und Fortbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern, insbesondere bei der praktisch-psychologischen Begutachtung. Außerdem dient das Institut der Berufsbegutachtung von Unfallverletzten, Schwerbeschädigten, Krüppeln und Erwerbsbeschränkten sowie der psychologischen Untersuchung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen der Volksschulen, Mittelschulen und der höheren Schulen. In den letzten Jahren sind an praktischen Aufgaben neu hinzugekommen; die Untersuchung der Abiturienten zur Erleichterung der Auslese für das Hochschulstudium, die Untersuchung der Anwärter für den mittleren gehobenen Justizdienst, der Anwärter bei den Behörden, die Untersuchung von Straßenbahnern u. Ä., an wissenschaftlichen Aufgaben: die Gewinnung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Rassenpsychologie, insbesondere in ihrer Beziehung zu Berufs- und Kulturleistung.

Bei Aufstellung des vorjährigen Haushaltsplanes sind als Zuschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und der Stadt Düsseldorf 16 000 bzw. 6 000 *R.M.* vorgesehen in der Annahme, daß dieser Zuschuß bewilligt werden würde. Die Verhandlungen mit diesen Stellen haben sich sehr lange hingezogen und hatten trotz allen Bemühungen, obwohl die Gegenleistungen des Provinzialinstituts gestiegen sind, nicht den gewünschten Erfolg. Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage ist nur ein Zuschuß von 13 500 bzw. 4 000 *R.M.* zugebilligt worden, der in den Haushaltsplan für 1935 eingestellt worden ist. Ein entsprechender Ausgleich durch Senkung der Ausgaben läßt sich nicht herbeiführen, da der Aufgabenkreis des Instituts sich sehr vergrößert hat und noch vergrößern wird. Deshalb mußten einige Posten erhöht werden, so die Personalausgabe, die naturgemäß steigt; außerdem ist eine weitere psychologische Kraft infolge der erhöhten Inanspruchnahme des Instituts vorgesehen. Die Ausgaben für Fernspreckgebühren und Bürobedarf sowie der Anteil an den Kosten der Hauptverwaltung mußten den tatsächlichen Aufwendungen entsprechend erhöht werden.

Kapitel 39 Titel 2 und 3:

Durch den Landesverkehrsverband Rheinland wird die gesamte Fremdenverkehrswerbung in der Rheinprovinz einheitlich zusammengefaßt. Der Landesverkehrsverband hat mehrfach darum gebeten, den Beitrag der Rheinprovinz zu erhöhen und sich dabei auf die Höhe der Beiträge an die Verkehrsverbände in anderen Provinzen berufen. In den letzten beiden Jahren ist dem Landesverkehrsverband für Sonderaufgaben — Herstellung eines Vogelschaubildes der Eifel und von Werbematerial — noch außerhalb des Beitrages durch Beihilfen geholfen worden. Es erscheint zweckmäßig künftig von diesen Sonderbeihilfen abzusehen und dafür den Beitrag des Landesverkehrsverbandes seinem Antrage gemäß auf 10 000 *R.M.* festzusetzen. In diesem Betrag wird eine Unterstützung der Unterhaltung der Rheinhöhenwege, wie es bisher üblich war, nicht mehr einzubegreifen sein. In dem Haushaltsplan sind besondere Mittel für die Unterstützung der Gebirgs- und Wandervereine vorgesehen, sodaß die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls für die Rheinhöhenwege aus diesen Mitteln zu helfen.

Die Unterstützung des meteorologischen Observatoriums Aachen mußte in den letzten Jahren aus Sparkeitsgründen erheblich eingeschränkt werden. Dem Antrage des Instituts auf Erhöhung des jetzigen Beitrages auf 2 500 *R.M.* dürfte mit Rücksicht auf seine wertvollen Arbeiten sowohl als Observatorium als auch als öffentliche Wetterdienststelle zu entsprechen sein.

V. Volksfürsorge.

Kapitel 40:

Es handelt sich um Erstattungen, deren Höhe durch die entsprechenden Ausgaben festliegt.

Kapitel 41: Landesfürsorgewesen.

Einnahme:

Die von den Versicherungsträgern an die Anstalten zu zahlenden Renten der Landhilfsbedürftigen sind bisher auf die in Rechnung gestellten Pflegekosten angerechnet worden. Im Hinblick auf die Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes sind diese Beträge in Einnahme nachzuweisen, weshalb eine Erhöhung des Voranschlages um 55 000 *R.M.* notwendig ist.

Ausgabe.

Titel 1a: Infolge stärkerer Belegung erhöht sich die Ausgabe in geringem Maße.

Titel 1f: Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß nach der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 26. September 1933 den Arbeiterkolonien für die Verpflegung der Kolonisten ein Pflegegeld zu zahlen ist. Es wird hierbei verwiesen auf Kapitel 50.

Titel 1g: Es steht zu erwarten, daß die Aufwendungen in der offenen Fürsorge infolge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung eine Verringerung erfahren.

Kapitel 41 Titel 2: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Für die Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler ist das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 in finanzieller Hinsicht von entlastender Wirkung. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1934) hatte für die gemäß § 361, 3—8, § 181 a, § 285 a des Reichsstrafgesetzbuches der Landespolizeibehörde überwiesenen Korrigenden während der Dauer der durch letztere festgesetzten Nachhaft der Landesfürsorgeverband (nach § 38 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 — aufrechterhalten durch die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht —) die Verpflegungs- pp. Kosten in der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler zu tragen.

Vom 1. Januar 1934 ab darf nach dem Gesetz vom 24. November 1933 auf Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr erkannt werden, vielmehr ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung in dem Arbeitshause an und die Justizverwaltung zahlt für die Dauer derselben die Pflegekosten. Die Frage, ob auch für die vor dem 1. Januar 1934 von der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen von diesem Zeitpunkte ab die Unterbringungskosten durch die Justizverwaltung zu erstatten sind, die dem Deutschen Gemeindetag in Berlin zur Klärung vorgelegt wurde, ist von diesem verneint worden. Demnach zahlt die Justizverwaltung nur für die nach dem 1. Januar 1934 nach Brauweiler überwiesenen Personen vereinbarungsgemäß 1,50 *R.M.* je Kopf und Tag. Dieser Pflegesatz entspricht dem staatlichen Haftkostenatz.

Durch die Pflegekostenzahlung der Justizverwaltung entsteht bei der Anstalt Brauweiler eine neue Einnahme, die in dem Nachtragshaushalt erstmalig vorgesehen und für 1935/36 unter Annahme von 400 Personen auf 219 000 *R.M.* veranschlagt ist; dieser Betrag erscheint bei Titel 1 2 mit in Einnahme.

In der Anstalt sind ferner auf Kosten Dritter untergebracht und im Haushaltsplan 1935/36 unter Titel 1 2 bzw. 1 1 als Durchschnittsbelegung zu den bisherigen Pflegeätzen zu Grunde gelegt:

Säumige Unterhaltungspflichtige (auf Grund des § 21 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht)	20 Personen	à 1,30 <i>R.M.</i> täglich	
Entmündigte Trinker und Trinkerinnen (Rheinländer)	130	" " 1,30	" "
(Nichtrheinländer)	30	" " 1,50	" "
Bezirkshilfsbedürftige	110	" " 1,70	" "
und			
Landhilfsbedürftige für Rechnung des Landesfürsorgeverbandes	90	" " 1,70	" "
Außer den vorerwähnten			780 Inassen
sind noch weitere			250 Inassen
(Korrigenden) vorhanden (ohne Bezahlung).			
Mithin beträgt der Gesamtbestand für 1935			1 030 Inassen

Nach dem bisherigen Verlauf kann mit einem durchschnittlichen Bestande von 600 männlichen (bisher 700) und 70 weiblichen Korrigenden (einschließlich 20 säumigen Unterhaltungspflichtigen) und mit etwa 200 Land- und Bezirkshilfsbedürftigen (wie seither) gerechnet werden. Die Zahl der entmündigten Trinker und Trinkerinnen ist mit 160 Köpfen dem Durchschnittsbestand entsprechend um 10 gesteigert.

In die zur Zwangsbehandlung asozialer geschlechtskranker Frauen in der Anstalt bereits eingerichtete Abteilung sind bisher nur vereinzelt Einweisungen erfolgt. Es sind aber zur Durchführung von Maßnahmen gegen das Dirnenunwesen in der Stadt Köln Verhandlungen in der Schwebe zwecks Unterbringung von geschlechtskranken Frauen in dem Frauenhause der Anstalt Brauweiler, dessen Belegung mit 50 Kranken möglich erscheint. Der bisherige Pflegeatz für Geschlechtskranke von 3,75 *R.M.* je Kopf und Tag müßte mit Rücksicht auf die dringend notwendige fachärztliche Betreuung und medizinische Versorgung voraussichtlich noch erhöht werden.

Für die bei Auflösung des Psychopathenheims in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren zu verlegenden weiblichen Söglinge (10) kommt eventuell auch die Anstalt Brauweiler in Betracht. Für diese und andere in das Jugendhaus Freimersdorf zu überweisende Frauen und Mädchen, die sich noch in der Fürsorgeziehung befinden, beträgt der Pflegeatz 2 *R.M.* je Kopf und Tag.

Wegen Unerziehbarkeit aus der Fürsorgeziehung entlassene Frauen und Mädchen, die aber weiter anstaltspflegebedürftig sind und nunmehr auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes in die Anstalt Brauweiler eingewiesen werden, ist ein Pflegeatz von 1,70 *R.M.* je Kopf und Tag zu entrichten.

Die bei Aufstellung des vorjährigen Haushalts noch vorhandenen 300 Schutzhäftlinge sind nach Aufhebung des Konzentrationslagers im März 1934 ausgeschieden.

Die Abweichungen bei Titel II 1 und 2 „Personalaufwand“ erklären sich zunächst aus den besoldungsplanmäßigen und tariflichen Erhöhungen der Bezüge sowie aus dem Fortfall der gesetzlichen Einbehalten mit dem 1. April 1935.

Sodann ist bei Titel II 1 neben dem Gehalt des früheren noch nicht endgültig ausgeschiedenen Direktors auch das Gehalt des neuen Direktors vorgesehen.

Die unter Titel II 2 a und 4 c bisher nicht vorgesehenen Ausgaben bedeuten keine neue Belastung des Haushalts, sind vielmehr eine Folge der Vorschrift des § 24 des Gemeindefinanzgesetzes, wonach persönliche und sächliche Ausgaben getrennt zu veranschlagen sind; diese Ausgaben waren bisher an anderen Stellen (III 3 und 4) des Haushalts vorgesehen, wo sie jetzt weggefallen sind.

Bei Titel II 2 b ist die Vergütung eines verletzten Bürogehilfen fortgefallen.

Die notwendige Neueinstellung von 6 Hilfsaufsehern und 1 Hilfsaufseherin bedingt die Mehrausgabe bei Titel II 2 c.

Auch bei Titel II 3 a verursachen 2 Neueinstellungen den Mehrbedarf, während bei Titel II 3 b eine Büglerinstelle weggefallen ist.

Als Beköstigungssatz für die Insassen, die zu einem großen Teile in dem Arbeitsbetriebe und der Landwirtschaft der Anstalt beschäftigt werden, sind 0,50 *R.M.* je Kopf und Tag wie im Vorjahre zugrunde gelegt.

Die höheren Ausgaben bei Titel III 2 „Bekleidung pp.“ und III 3 „Arznei pp.“ entsprechen dem notwendigen Bedarf.

Die Erhöhung der Ausgabe und Einnahme bei Titel IV 5 „Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung“ ist durch das Anziehen der Brennstoffpreise verursacht.

Bei Titel IV 7 „Inventar“ war die Ausgabe im Nachtragshaushalt 1934 zu gering veranschlagt.

Die Mehrausgabe bei Titel V 1 „Land- und Viehwirtschaft“ beruht auf der Erhöhung der Futtermittelpreise und der Sicherstellung einer eventuellen Abgabe von 2 Pfg. pro Liter erzeugter Milch an den Milchwirtschaftsverband.

Bei Titel V 2 „Arbeitsbetrieb“ steht der höheren Ausgabe eine entsprechend höhere Einnahme gegenüber.

Kapitel 42: Fürsorge für Bezirkshilfsbedürftige.

a) Geistesranke, Idioten und Epileptiker nach § 6 der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Das Rechnungsjahr 1933 hat am 31. März 1934 mit 6 781 100 Pflegeetagen, gegenüber dem Haushaltsplan mit 6 710 000 Pflegeetagen abgeschlossen.

Das Rechnungsjahr 1934 wird voraussichtlich mit rd. 7 030 000 Pflegeetagen, bei einem Krankenbestande von 19 260 Personen, abschließen.

Obwohl die Fürsorgeträger durch ihre ungünstige Finanzlage genötigt sind, ihre mit Erfolg begonnenen Maßnahmen fortzusetzen, nur solche Kranke der Anstaltsfürsorge auf Grund der obigen Ausführungsverordnung zu überweisen bzw. darin zu belassen, die unbedingt der Anstaltsfürsorge bedürfen, also im Wege der ordentlichen Fürsorge nicht mehr betreut werden können, und obwohl das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in voller und erfolgreicher Durchführung begriffen ist, muß auch im Rechnungsjahre 1935 damit gerechnet werden, daß eine bemerkenswerte Minderung der auf öffentliche Kosten zu verpflegenden Kranken nicht eintreten wird.

Der Berechnung des voraussichtlichen Durchschnittskrankenbestandes für das Rechnungsjahr 1925 wird demnach der tatsächliche Krankenbestand vom 1. November 1934 zugrunde gelegt. Es wird damit für das Rechnungsjahr 1935 ein Durchschnittskrankenbestand von 19 230 Personen mit insgesamt 7 018 600 Pflegeetagen eingesetzt. Hiernach ergibt sich unter Zugrundelegung des gültigen Spezialkostensatzes eine Einnahme unter

Kapitel 42 Titel 1:

1 222 750 Pflegeetage à 1,50 <i>R.M.</i> für 3350 Schwachsinnige in Privatanstalten rd. =	1 834 100 <i>R.M.</i>
5 795 850 Pflegeetage à 1,60 <i>R.M.</i> für 15 880 Geistesranke, Epileptiker in Privat- und Provinzialanstalten sowie für Schwachsinnige in Provinzialanstalten rd. =	9 273 300 „
7 018 600	11 107 400 <i>R.M.</i>

Kapitel 42 Titel 2:

Die Heraufsetzung von 100 000 *R.M.* nach dem Nachtragshaushaltsplan für 1934 auf 110 000 *R.M.* ist mit Rücksicht auf das vorläufige Rechnungsergebnis für 1934 gerechtfertigt. Bekanntlich werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteten grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden bis zur Höhe der Spezialkosten belassen. Hier kommen nur die Beiträge zur Verrechnung, die über die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen. Infolge der Verminderung der Arbeitslosigkeit und der daraus sich ergebenden Vermehrung der Zahl der Versicherten ergibt sich auch die erhöhte Zahlungspflicht der Krankenkassen in den Fällen, für welche sie nicht die vollen Kosten (Selbstzahler), sondern nur Beihilfen zu den Pflegekosten zu zahlen verpflichtet sind.

Kapitel 42 Titel 19	1 000 „
	11 218 400 <i>R.M.</i>

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

Kapitel 42 Titel 1:

Unter Zugrundelegung der gültigen Pflegekostensätze in den Provinzial-Anstalten und Privatanstalten ergibt sich als Durchschnittspflegesatz der Betrag von 2,061 *R.M.* für den Tag und Kopf, gegenüber 2,085 *R.M.* nach dem Nachtragshaushaltsplan für 1934. Der Pflegekostensatz in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten beträgt von 1. Oktober 1934 ab 2,50 *R.M.* täglich. Die Ermäßigung des Gesamtdurchschnittspflegesatzes ist begründet durch einen kleinen Abgang in der Belegungsziffer in den Provinzialanstalten gegenüber dem Rechnungsjahr 1934.

Der Durchschnittspflegesatz für die in den Anstalten anderer Provinzialverbände untergebrachten Kranken des Rheinischen Provinzialverbandes beträgt 2,727 *R.M.*

Der Durchschnittspflegesatz in den Privatanstalten war nach dem Nachtragshaushaltsplan mit 1,689 *R.M.* errechnet; für das Rechnungsjahr 1935 wird er den Betrag von 1,69 *R.M.* erreichen. Diese geringe Differenz ergibt sich durch etwas stärkere Belegung der Anstalten mit höheren Pflegesätzen.

Hiernach sind als Ausgaben zu berechnen:

7 018 600 Pflageetage à 2,061 *R.M.* rd. 14 465 500 *R.M.*
Hiervon entfallen auf:

1. In den Rheinischen Provinzialanstalten:
Kapitel 42, Titel 1 a für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker
(8 745 Kranke = 3 191 925 Tage à 2,50 *R.M.*) = rd. 7 979 800 *R.M.*
2. In den Anstalten anderer Provinzialverbände:
Kapitel 42, Titel 1 b für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker
(49 Kranke = 17 885 Tage à 2,727 *R.M.*) = rd. 48 700 *R.M.*
3. In den Privatanstalten:
Kapitel 42, Titel 1 c für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker
(10 436 Kranke = 3 808 775 Tage à 1,69 *R.M.*) = rd. 6 437 000 *R.M.*

Summe wie oben: 14 465 500 *R.M.*

Bei 7 018 600 Pflageetagen und bei einem Geldbedarf von 14 465 500 *R.M.* ergibt sich mithin ein Durchschnittspflegesatz von 2,061 *R.M.*

Kapitel 42 Titel 2:

Der Betrag, wie im Vorjahre, von 35 000 *R.M.*
ist gerechtfertigt.

Kapitel 42 Titel 3:

Beihilfen an Bezirksfürsorgeverbände usw. für Zwecke der sogen. offenen Fürsorge 50 000 *R.M.*

Die Erhöhung des für das Rechnungsjahr 1934 nach dem Nachtragshaushaltsplan eingelegten Betrages von 10 000 *R.M.* um 40 000 *R.M.* ergibt sich aus der gesteigerten Bedeutung der offenen Fürsorge. Diese soll nicht nur im Rahmen des Möglichen noch stärker als bisher zur Entlastung der Anstalten herangezogen werden, sondern hat auch im Interesse der Volksgesundheit ganz besonders wichtige Aufgaben auf erbbiologischem Gebiet in erster Linie in Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, zu erfüllen. Es wird in Zukunft auch zu den Aufgaben der offenen Fürsorge gehören, das erbbiologische Institut bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn, dessen Gründung bevorsteht, bei der Durchführung seiner im Interesse der Volksgesundheit überaus wichtigen Untersuchungen zu unterstützen. Der eingelegte Mehraufwand für Zwecke der offenen Fürsorge ist damit voll gerechtfertigt.

Kapitel 42 Titel 19:

Die Provinzialverwaltung hat ein großes Interesse an der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete der Irrenfürsorge, vor allem, soweit diese Aufgaben sich erstrecken auf die Erforschung der Ursachen der Geisteskrankheit, auf Vererbungsforschung, auf Vorbereitung und Durchführung erbbiologischer Maßnahmen, auf besondere Behandlungsmethoden, um so dem Anwachsen der Zahl der Kranken entgegenzuwirken. Aus diesem Titel wird u. a. der Betrag von 2 000 *R.M.* für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München entnommen. Ferner werden aus diesem Titel die erheblichen Prozeßkosten, Reisekosten für den Sachverständigen in Idiotenangelegenheiten und Mietsentschädigung für diesen bestritten. Der Gesamtbetrag ist auf 8 500 *R.M.* festgesetzt worden.

Ausgabe: 14 559 000 *R.M.*
Einnahme: 11 218 400 *R.M.*

Provinzialzuschuß: 3 340 600 *R.M.*

Kapitel 42 Titel 4—12: Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten sowie Kinderanstalt für geistlich Abnorme in Bonn und Psychopathen- und Heilerziehungsheim in Düren.

Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes (Provinzialverband) für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben hilfsbedürftigen Pfleglingen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Aus nachstehender Übersicht ergeben sich die dem Haushaltsplan für 1935/36 zugrunde liegenden Zahlen der Kranken, Beamten und Angestellten, die zu verpflegen sind.

Anstalt	Zu beköstigen sind:				Insgesamt
	Kranke in Tischklosse		Beamte, Angestellte usw.		
	I	II	gegen Bezahlung	ohne Bezahlung	
Andernach	2	1 103	94	18	1 217
Bedburg-Hau	—	3 050	225	31	3 306
Bonn	1	969	102	21	1 093
Düren	1	1 114	96	17	1 228
Galkhausen	—	1 230	100	21	1 351
Grafenberg	10	1 105	98	23	1 236
Johannistal	—	1 250	110	16	1 376
1935 Summe	14	9 821	825	147	10 807
1934 Summe	36	9 280	972	951	10 267

Auf Grund der vorläufigen Ergebnisse nach dem Stande vom 30. September 1934 ist ein Nachtragshaushalt für 1934 aufgestellt worden, welcher infolge der durchweg starken Überbelegung der Anstalten wesentlich höhere Einnahmen, und, wenn auch nicht in gleichem Maße vermehrte Ausgaben nachweist. Auf Grund dessen konnte in dem Nachtragshaushalt 1934 eine Senkung der Pflegekosten für hilfsbedürftige Kranke von 2,60 *R.M.* auf 2,50 *R.M.* je Kopf und Tag mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 berücksichtigt werden.

Für 1935/36 ist nach vorsichtiger Schätzung ein durchschnittlicher Gesamtbestand von 9835 Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten mit 3 589 775 Pflegetagen angenommen worden, etwa 1% weniger als der zeitige bzw. der dem Nachtragshaushalt zugrunde liegende Krankenbestand. Diese Annahme erscheint, zumal wenn der Höhepunkt der bisherigen Aufwärtsentwicklung der Krankenzahl erreicht sein sollte, mit Rücksicht auf die Durchführung und Auswirkung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten begründet, ohne jedoch damit den bisherigen Erfolg des Gesetzes in vollem Umfange zu würdigen. Vorsichtigerweise muß abgewartet werden, wie die bisherige günstige Wirkung des Gesetzes weiter verlaufen wird, was zu beurteilen weiterer sorgfältiger Beobachtung und Feststellungen bedarf.

Das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933, das als Maßregeln der Sicherung und Besserung auch die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt vorsieht, hat bis jetzt einen nennenswerten Zugang für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten nicht verursacht.

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 9835) sind 618 Selbstzahler. Diese sind meistens II. Klasse für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden die Kranken auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Der Pflegesatz beträgt für die I. Klasse 6,— *R.M.* täglich
 Der Pflegesatz beträgt für die II. Klasse 3,80 " "
 und für die auf öffentliche Kosten untergebrachten Pfleglinge dieser Klasse gegenüber
 2,60 *R.M.* im Rechnungsjahre 1934 ab 1. Oktober 1934 2,50 " "

Die in Auswirkung der jahrelangen Krisenzeit entstandene wirtschaftliche Lage hat zur Folge, daß viele selbstzahlende Pfleglinge den reglementsmäßig festgesetzten Pflegesatz von 6 *R.M.* bzw. 3,80 *R.M.* nicht mehr aufbringen können, sodaß vielfach Anträge auf Ermäßigung der Pflegekosten gestellt werden. Auch bleiben die Pflichtleistungen der Krankenkassen häufig hinter diesen Sätzen zurück. Nach dem Reglement ist der Landeshauptmann ermächtigt, erforderlichenfalls die Pflegekosten für Selbstzahler entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zahlungspflichtigen zu ermäßigen, und zwar bis auf den Satz für arme Kranke von 2,50 *R.M.* täglich. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anträge auf Herabsetzung des Pflegesatzes sind

unter Titel I „Pflegegeld“ daher nicht die vollen Pflegesätze, sondern statt 6 *R.M.* nur 5 *R.M.* und statt 3,80 *R.M.* nur 3,30 *R.M.* eingesetzt worden, um größere Pflegegeldausfälle von vornherein zu verhüten. Es können daher mit ziemlicher Sicherheit die unter „Pflegegeld“ vorgesehenen Einnahmen erwartet werden. Bei diesem Titel waren indessen für Freistellen insgesamt 52 800 *R.M.* abzuziehen.

Die durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung herbeigeführte Besserung auf dem Arbeitsmarkte tritt auch dadurch überzeugend in Erscheinung, daß eine erheblich größere Zahl von Kranken für Rechnung von Krankenkassen versorgt werden (die in den Selbstzahlern enthalten sind) als bisher, offenbar eine Folge der stärkeren Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen.

Wenn trotzdem bei Titel I 1 bis 3 etwas geringere Einnahmen gegenüber dem Nachtragshaushalt für 1934 zu verzeichnen sind, so ist das eine Folge des obenerwähnten für 1935 angenommenen geringen Rückganges im Krankenbestande überhaupt.

Der Personalaufwand für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger (Titel II 1, 2 und 3) hat sich aus den in den allgemeinen Bemerkungen des Vorberichts angegebenen Gründen (Fortfall der bisherigen gesetzmäßigen Einbehaltungen ab 1. April 1935, automatisches Aufrücken in höhere Besoldungsstufen usw.) erhöht. Die Erhöhung beruht aber auch auf einer nicht vermeidbaren Vermehrung des Personals. Bei den Anstalten Galkhausen und Johannistal war die Einstellung je eines Assistenzarztes und bei den Anstalten Bedburg-Hau, Bonn und Grafenberg je eines zweiten Medizinalpraktikanten notwendig. Dabei ist es erforderlich, daß den jeweiligen dienstlichen Bedürfnissen entsprechend eine Übertragung von Assistenz- und Volontärarztstellen von einer Anstalt auf eine andere Anstalt erfolgen kann, ohne jedoch deren durch den Haushaltsplan festgesetzte Gesamtzahl zu überschreiten. Bei der Anstalt Düren wurde für den im vorigen Jahre pensionierten beamteten Apotheker ein solcher als Angestellter angenommen, nachdem sich die Beibehaltung der Anstaltsapotheke als zweckmäßig erwiesen hat. Für die evtl. Einrichtung einer Anstaltsapotheke in Galkhausen ist ebenfalls die Stelle eines Apothekers (Angestellten) vorgesehen.

Die weiter notwendig gewordene Personalvermehrung an Angestellten und Lohnempfängern ist auf die ständige Überbelegung der Anstalten und die dadurch notwendig gewordene Neuschaffung von Aufnahmemöglichkeiten, insbesondere in den Anstalten Bedburg-Hau, Düren, Galkhausen, Grafenberg zurückzuführen und hat im Nachtragshaushalt für 1934 nicht in ausreichendem Umfange Berücksichtigung gefunden.

Bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn ist überdies die Mehrausgabe bei Titel II 2 a und 3 b, VI 6 und 7 dadurch entstanden, daß das Personal des serologischen Instituts (Klinisches Laboratorium) — 3 technische Assistentinnen und Hausangestellte — erstmalig ordnungsmäßig in dem Haushalt nachgewiesen wird; diese Mehrausgabe wird aber auf der anderen Seite durch die höheren Mehreinnahmen dieses Laboratoriums unter Titel VI 5 überholt; es findet demnach hierdurch keine Belastung, sondern eine Entlastung des Haushaltsplanes statt.

Die unter Titel II 4 d bisher nicht vorgesehenen Ausgaben bedeuten ebenfalls keine neue Belastung des Haushalts, sind vielmehr eine Folge der Vorschrift des § 24 des Gemeindefinanzgesetzes, wonach persönliche und sächliche Ausgaben getrennt zu veranschlagen sind; diese Ausgaben waren bisher an anderen Stellen des Haushalts vorgesehen, wo sie jetzt weggefallen sind.

Den Ausgaben bei Titel III 1 „Beköstigung“ ist der bisherige Beköstigungssatz von 0,52 *R.M.* je Kopf und Tag für die Kranken II. Klasse zugrunde gelegt worden, um gegen Preisentwicklungen nach oben auf alle Fälle gesichert zu sein. Es ist aber Vorsorge getroffen, daß der Beköstigungssatz, soweit irgend möglich, in möglichster Anlehnung an die von der Wirtschaftsberatung deutscher Gemeinden A.-G. gegebenen Richtlinien niedriger gehalten wird.

Der Beköstigungssatz für die I. Klasse ist mit 1,15 *R.M.* unverändert geblieben. Die höhere Einnahme bei Titel III 1 beruht auf vermehrter Teilnahme von Beamten pp. an der Anstaltsbeköstigung. Die höheren Ausgaben bei Titel III 6 entstehen durch stärkere Unterbringung von Kranken in auswärtiger Anstaltspflege.

Die Steigerung der Ausgaben bei Titel IV 5 „Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung“ ist eine Folge des Anziehens der Brennstoffpreise, wodurch eine Mehrbelastung bis zu 9% entsteht.

Die Abweichungen bei Titel V 1 „Land- und Viehwirtschaft“ erklären sich hinsichtlich der höheren Ausgaben durch eine Erhöhung der Futtermittelpreise, der Sicherstellung einer evtl. Abgabe von 2 Pfg. pro Liter erzeugter Milch an den Milchwirtschaftsverband und durch den Mehrverkauf von Schweinen in der Anstalt Johannistal infolge stärkerer Belegung; durch den Mehrverkauf bzw. Mehrverkauf haben sich hier auch die Einnahmen entsprechend erhöht. Bei der Anstalt Bedburg-Hau sind die Wenigerausgaben auf eine erhebliche Einschränkung des Ankaufs von Schweinen zurückzuführen, wodurch sich auch die Einnahmen entsprechend gesenkt haben. Ferner mußten neue Arbeitskräfte für die Landwirtschaft eingestellt werden bei den Anstalten Andernach 2, Bedburg-Hau 1, Düren (Gut Hommelsheim) 4, Galkhausen 1 und Johannistal 1.

Zu Titel V 2 „Hausindustrie“ ist zu bemerken, daß die Fertigwaren für die Anstalt jetzt ohne Aufschlag berechnet werden. Hierdurch und bei der Anstalt Bedburg-Hau durch den Fortfall der Kartonnage und durch den Ausfall der Weberei erklären sich die Mindereinnahmen bzw. -Ausgaben an dieser Stelle.

Die Mehrausgaben bei Titel VI „Kraftwagen“ beruhen bei der Anstalt Bedburg-Hau auf einer erforderlichen Überholung des Wagens gemäß Prüfung der Dekra und bei der Anstalt Düren darauf, daß die

Kosten des Personenwagens für die Außenfürsorge Verfügungsgemäß bei diesem Titel verbucht werden, während sie bisher bei Titel III 6 verrechnet wurden; an dieser Stelle tritt dafür eine entsprechende Ersparnis ein.

Bei Titel VI 3 der Anstalt Johannistal ist der Verwaltungskostenbeitrag der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstation Söchtern entsprechend den wirklichen Leistungen der Anstalt Johannistal von 8000 *R.M.* auf 6000 *R.M.* ermäßigt worden.

Der Pflegesatz für die Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme ist der gleiche wie für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, nämlich 6 *R.M.* für die I. Klasse und 3,80 *R.M.* bzw. 2,50 *R.M.* für die II. Klasse. Die höheren Einnahmen und Ausgaben sind bedingt durch die stärkere Belegung der Anstalt mit 60 Kindern gegenüber 40 in 1934.

Das Psychopathenheim für weibliche Fürsorgezöglinge in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren wird mit dem 31. März 1935 aufgelöst.

Kapitel 42 Titel 12: Erbbiologisches Institut Bonn.

Den Forderungen des heutigen Staates auf Bekämpfung erbkranken Nachwuchses und Förderung der erbgesunden Familie entspricht die Errichtung eines Erbbiologischen Instituts in Verbindung mit der Heil- und Pflegeanstalt Bonn und der dortigen Universitätsklinik. Nach Wiederbesetzung der Direktorstelle in Bonn, deren Inhaber zugleich Direktor der Universitätsnervenklinik ist, kann der Verwirklichung der bereits seit längerer Zeit gehegten Pläne nähergetreten werden.

Das Erbbiologische Institut wird dem Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt unterstellt. Er ist verantwortlich für die Wirtschaftsführung im Rahmen des neu aufgestellten Haushaltsplanes, insbesondere aber auch für die im Institut durchgeführten Arbeiten, deren Veröffentlichung mit seinem Einverständnis erfolgt. Überdies arbeitet der Direktor persönlich mit bei der Untersuchung von Erbkranken und deren Angehörigen und bei der Auswertung der Akten.

Unter seiner Leitung muß ein psychiatrisch und neurologisch erfahrener Sacharzt, der überdies erbbiologisch ausgebildet ist, Vorsteher des Instituts werden.

Eine geeignete Persönlichkeit für diese Stelle zu finden, ist bei dem derzeitigen Mangel an Psychiatern mit Ausbildung in der systematischen erbbiologischen Forschungsmethodik sehr schwer. Aus diesem Grunde ist für den betreffenden Arzt eine gehobene Oberarztstelle (2 b und 800 *R.M.*) vorgesehen.

Dem Vorsteher steht ein Assistenzarzt, dessen späteres Aufrücken zum Anstaltsarzt in Betracht kommt, zur Seite, dessen besondere Aufgabe es ist, an den zeitraubenden Untersuchungen außerhalb der Anstalt teilzunehmen.

Vorgesehen ist dann, bereits im Amte befindlichen Psychiatern sowie jüngeren Ärzten Gelegenheit zu erbbiologischen Arbeiten im Institut zu gewähren. Für wissenschaftlich tätige Ärzte der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere für Bonn, kann das Erbbiologische Institut Anleitung und Materialbeschaffung für Publikationen geben.

In wissenschaftlicher Hinsicht würden zwischen dem Erbbiologischen Institut und der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München (Reichskommissar für Rasseforschung Prof. Rüdin) engere Beziehungen bestehen.

Ein erbbiologisches Zusammenarbeiten mit allen Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und den in Rheinland gelegenen Privatanstalten wird durch das Institut anzustreben sein, ganz besonders auch ein Zusammenarbeiten mit den Einrichtungen der offenen Fürsorge.

Die erforderlichen Mittel für den einzustellenden Arzt sowie für den zu beschäftigenden Assistenzarzt sind unter Titel II 1 bzw. 2 des aufgestellten Haushaltsplanes vorgesehen.

Zur Erledigung der umfangreichen Büroarbeiten: Ermittlung der Personalien von Blutsverwandten der Kranken und der Gesunden, Anfertigung von Krankenblattabschriften, Anlegen und Fortführung von Karteien und Stammtafeln, Schriftwechsel mit Behörden betr. Anfrage und Auskunft über erbbiologisch zu Ermittelnde und Ermittelte, müssen etwa vier Schreibkräfte eingestellt werden, die eine Ausgabe von etwa 8 000 *R.M.* verursachen werden.

Wegen der Position bauliche Unterhaltung (III. 1.) vgl. die Bemerkungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung.

Die Bürounkosten und Postgebühren für das erste Jahr werden auf etwa 3 000 *R.M.* veranschlagt.

Die gründliche Durchführung der Erbforschung wird ebenso häufig Reisen der Ärzte zwecks Untersuchungen innerhalb der Bevölkerung als auch die Bestellung von Kranken und Angehörigen in das Institut notwendig machen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind unter Titel IV 2 und 3 mit je 4 000 *R.M.* vorgesehen.

Zur Deckung der Ausgaben stehen bisher nur geringe Mittel zur Verfügung. Seitens der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin ist seither für Zwecke der Erbliehkeitsforschung ein Zuschuß von 2 000 *R.M.* jährlich an die Provinzial-Kinderheilstation für seelisch Abnorme in Bonn geleistet worden. Da mit der Einrichtung des Instituts diese Mittel bei der Kinderanstalt frei werden, soll bewirkt werden, daß sie für die Zwecke des Instituts Verwendung finden.

Da die Bearbeitung des erbbiologisch außerordentlich wertvollen Krankenblattmaterials; welches in erster Linie Aufgabe des Instituts ist, für das deutsche Volk von außerordentlicher Bedeutung ist, ist der

Versuch in Aussicht zu nehmen, zu bewirken, daß das an der Einrichtung des Instituts interessierte Reich sich ebenfalls an den Kosten des Instituts angemessen beteiligen wird.

Kapitel 43 Titel 1 a) Erwerbsbefähigung und Pflege.

Fürsorge für bezirkshilfsbedürftige Taubstumme und Blinde nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Für das Rechnungsjahr 1934 sind 107 800 Pflage tage zugrunde gelegt, während für das Rechnungsjahr 1935 mit rd. 119 900 Pflage tagen bei 340 Pflage lingen gerechnet werden muß.

Die Einnahme setzt sich zusammen:

Kapitel 43, Titel 1: 270 Pflage linge × 365 Tage = 98 550 Pflage tage à 1,60 R.M. = . . .	157 680 R.M.
60 Pflage linge × 310 Tage und	
10 Pflage linge × 280 Tage = zus. 21 400 Pflage tage à 2,10 R.M. =	44 940 "
340 Pflage linge	Summe rd.: 202 600 R.M.
Kapitel 42, Titel 2: Erstattungen von Kranken und Drittverpflichteten =	1 000 "
	Summe: 203 600 R.M.

Die Ausgabe ergibt bei 119 900 Pflage tagen, mit einem Durchschnittspflege satz von 1,925 R.M. täglich, rd. 230 800 R.M.

Die Erhöhungen in Einnahme und Ausgabe gegenüber dem Etatsansatz für 1934 erklären sich in erster Linie daraus, daß seit Ostern 1934 für die blinden Zöglinge, deren Schulpflicht zu Ende geht, sofort mit Beendigung der Schulausbildung die Übernahme in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes zum Zwecke der Berufsausbildung veranlaßt wird. Die Mehrausgaben werden durch die Mehreinnahmen ausgeglichen, so daß eine stärkere Inanspruchnahme von Provinzialmitteln nicht eintritt. Ersparnis gegen das Vorjahr 300 R.M.

Kapitel 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungstärke von 50 Pflage lingen.

Für insgesamt 50 Pflage linge ist unter Annahme von je 365 Pflage tagen und eines Satzes von 2,10 R.M. täglich die Einnahme unter Titel I des Unterhaushaltsplans des Heims errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel II 1 a entspricht einem täglichen Satze von 0,70 R.M. für 50 Pflage linge und 4 Pflage- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Kapitel 43 Titel 10 und 12–20 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von dem im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. In diesen Anstalten finden auch einzuschulende Minderjährige Aufnahme, für die aus besonderen Gründen ein Schulpflichtsbeschluß nicht hat ergehen können. Die nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Taubstummen sind, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummenanstalten (Schulen), und zwar in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Wuppertal-Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische als auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhaus aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Zahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1935 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Anfaß 1935		Anstalt in	Zu verpflegen sind			
	Zahl der Zöglinge	davon Schül- gänger		Zöglinge	Schwester	Haus- personal	Insgesamt
Aachen	65	20	Aachen	45	—	—	45
Brühl	67	2	Brühl	65	—	—	65
W.-Elberfeld	77	27	W.-Elberfeld	50	—	—	50
Essen	80	50	Essen	30	—	—	30
Euskirchen	76	1	Euskirchen	75	12	4	91
Kempfen	62	2	Kempfen	60	—	—	60
Köln	85	30	Köln	55	—	—	55
Neuwied	88	8	Neuwied	80	—	—	80
Trier	100	10	Trier	90	—	—	90
In nichtrheinischen An- stalten	—	—	In nichtrheinischen An- stalten	—	—	—	—
Summe	700	150	Summe	550	12	4	566

Für insgesamt 550 an je 280 Pflege-(Unterrichts-)tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 45 kur- und erholungsbedürftige außerdem an je 40 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 errechnet.

Für insgesamt 395 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Kempfen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 1,60 *R.M.* die Ausgabe bei Titel IV 1 b des Unterhaushaltsplans der Taubstummenanstalten errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für 75 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 16 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen unter Ansetzung eines Satzes von 0,70 *R.M.* täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beköstigung 20 in Familienpflege stehende Zöglinge zu 280 Tagen mit einem Tagesfaß von 1,60 *R.M.* sowie 60 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesfaß von ebenfalls 1,60 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Anfaß gebracht worden.

Kapitel 43 Titel 11, 21 und 22 (Einnahme und Ausgabe): Blindenunterrichtsanstalten.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Vor-
sorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe für Minderjährige über zwei eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben ein Internat. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern der Genossenschaft der Cellitinnen ob, in Neuwied Diakonissen aus dem Mutter-
hause in Kaiserswerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauen-
verein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Den beiden Blindenunterrichtsanstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der älteren Zöglinge Arbeitsbetriebe (Lehrwerkstätten) mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Zöglingenzahl, mit der für das Rechnungsjahr 1935 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfang 1935	Anstalt in	Zu verpflegen sind			
			Zöglinge	Schwester und Diakonissen	Haus- personal	insgesamt
Düren	180	Düren	180	25	17	222
Neuwied	75	Neuwied	75	6	11	92
Summe	255	Summe	255	31	28	314

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich ist für 155 Zöglinge der Schulklassen und 10 in der Ausbildung zu Berufsmusikern stehende Zöglinge unter Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) tagen sowie für 90 in handwerklicher Berufsausbildung stehende Zöglinge unter Annahme von 310 Pflege- tagen die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 11 errechnet worden.

Für 165 Zöglinge zu je 280, für 90 Zöglinge zu je 310 und für 59 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Pflegetagen ist unter der Annahme eines Satzes von 0,80 *R.M.* täglich für Beköstigung die Ausgabe unter Titel IV 1 des Unterhaushaltsplans der Blindenunterrichtsanstalten errechnet.

Kapitel 43 Titel 29 und 30: Sonstiges. Taubstumm- und Blindenwesen.

Die eingesetzten Beträge für Taubstummwesen sind vorgesehen für Beihilfen an in der Ausbildung für den Taubstummlehrerdienst stehende Personen, für allgemeine Taubstummfürsorge, insbesondere Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung Taubstummer, und für Fortbildungslehrgänge der in Berufsausbildung stehenden Taubstumm. Die Beträge für Blindenwesen — abgesehen von dem Zuschuß an den Rheinischen Blindenfürsorgeverein — dienen der Gewährung von Zuschüssen an Blindenbüchereien und an die Blindenbildung fördernde Vereine, der Bewilligung von Beihilfen für allgemeine Blindenfürsorge und für Zwecke der offenen Fürsorge für Blinde.

Kapitel 44: Fürsorge für Krüppel.

Der Haushalt der Krüppelfürsorge hat in den letzten Jahren immer wieder eine geringe Abnahme der Zahl der erfaßten Krüppel und damit auch der Zahl der geleisteten Pflegetage gebracht. Während noch der Nachtragshaushalt für 1934 ein weiteres Absinken der Fürsorgefälle erwarten ließ, ist nunmehr deutlich zu erkennen, daß die Sohle des Wellentales erreicht ist, und daß wir uns wieder in einem allmählichen Ansteigen der Fürsorge befinden. Es hat den Anschein, als ob die vom Deutschen Gemeindegeldtag erlassenen Bestimmungen über die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge für das Haushaltsjahr 1935, die eine weitere Einengung der Gesundheitsfürsorge gegenüber dem Rechnungsjahre 1934 nicht erwünscht erscheinen lassen, sich für die Rheinprovinz auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge bereits als notwendig bestätigten. Auch für das kommende Jahr ist wiederum mit 680 000 Pflegetagen gerechnet worden. Während für den Haushalt 1934 noch mit 25% Berufs- und Schulausbildung sowie Sickenpflege gerechnet werden konnte, entfallen nach der bisherigen Entwicklung 1935 voraussichtlich nur 20% aller Krüppelfälle auf diese besonderen Zweige der Krüppelfürsorge und rd. 80% auf Heilbehandlung. Ganz auffallend ist in den letzten Jahren der Rückgang der von den Bezirksfürsorgeverbänden zur Erziehung und Berufsausbildung in Vorschlag gebrachten Krüppelfälle gewesen. Die Abneigung der Bezirksfürsorgeverbände, hohe Anstaltspflegekosten für die berufliche Ausbildung von Krüppeln auszugeben, die vielfach die einer ganzen Familie zustehenden Unterstützungssätze übersteigen, ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Die Sparsamkeit darf aber nicht so weit gehen, daß durch Einsparung der Ausbildungskosten in der geschlossenen Fürsorge der einzelne Krüppel nunmehr zeitweilig hilfsbedürftig bleibt und dadurch die Fürsorge weit höher belastet wird als durch einen meist dreijährigen Anstaltsaufenthalt. Offensichtlich rechnen die Bezirksfürsorgeverbände damit, daß bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes auch nach beendeter Ausbildung eine wirtschaftliche Versorgung des Krüppels nur in den seltensten Fällen möglich ist. Darauf ist zu erwidern, daß es doch den karitativen Verbänden, in deren Anstalten in der Rheinprovinz die Berufsausbildung durchgeführt wird, gelungen ist, einen recht beträchtlichen Teil der ausgebildeten Krüppel in Arbeitsstellen unterzubringen. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß eine allzu große Beschränkung des Kreises der fürsorgebedürftigen Personen die Anstalten, die ihrerseits wegen der Zusammenarbeit mit dem Landesfürsorgeverbande höhere Aufwendungen für den Ausbau ihrer Werkstätten gemacht haben, in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen kann und daß es daher auch aus diesem Grunde erwünscht erscheint, die bestehenden Einrichtungen auszunutzen. Eine Senkung des den Bezirksfürsorgeverbänden zur Last fallenden Spezialkostenjahres für Schul- und Berufsausbildung würde gewiß einen Anreiz bieten, in höherem Maße als bisher von der Anstaltsüberweisung zu diesem Zwecke Gebrauch zu machen. Da aber schon die Senkung des Spezialkostenjahres für die erwähnten Fälle von 1,80 *R.M.* auf 1,70 *R.M.* eine Mindereinnahme von rd. 16 000 *R.M.* bedeuten würde, die Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes aber gegenüber dem Vorjahre ohnehin schon eine Erhöhung erfahren werden, so kann leider dieser Weg nicht beschritten werden. Der Spezialkostenatz von 2,80 *R.M.* für klinische Behandlung muß als angemessen beibehalten werden.

Bei der Würdigung der Höhe der Spezialkosten ist zu berücksichtigen, daß den Bezirksfürsorgeverbänden die gesamten Beiträge Drittopflichteter, insbesondere die Beiträge der Krankenkassen, bis zur Höhe ihrer Spezialkosten belassen werden, obwohl nach dem Gesetze diese Beiträge den Landesfürsorgeverbänden zunächst zur Abdeckung ihrer Generalkosten zustehen. Nur soweit hat der Landesfürsorgeverband noch Anspruch auf diese Einnahmen, als sie die Individualkosten übersteigen.

Unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Beiträge kann bei der Einnahme Kapitel 44, Titel 2 wie im Nachtragshaushalt 1934 nur mit einer Summe von etwa 500 *R.M.* gerechnet werden.

Im übrigen ist nach den bei Aufstellung des Haushaltsplanes vorliegenden Rechnungen für das erste Halbjahr 1934 anzunehmen, daß der dem vorigjährigen Haushaltsplan zugrunde gelegte Durchschnittspflegefuß von 3,95 *R.M.* für chirurgisch-orthopädische Anstaltsbehandlung eine kleine Steigerung auf 3,98 *R.M.* erfahren wird. Die Kosten der Schulausbildung belaufen sich im allgemeinen auf 2,80 *R.M.*, die der Berufsausbildung auf 2,60 *R.M.* und die der Siechenpflege auf 2,30 *R.M.* Bei der Berechnung des Durchschnittspflegefußes für diese drei Gruppen von Fürsorgefällen muß aber berücksichtigt werden, daß gerade bei der Siechenpflege in Einzelfällen ein sehr hohes Maß von Pflege und Wartung notwendig ist, wodurch ein mehr oder weniger gesteigerter Pflegefuß gerechtfertigt erscheint. Bei Aufstellung des vorjährigen Haushaltsplanes wurde mit einem Durchschnittspflegefuß für Schul- und Berufsausbildung sowie Siechenpflege von 2,60 *R.M.* gerechnet. Die Steigerung der Ausgaben bei Kapitel 44, Titel 1 b erklärt sich in der Hauptsache aus der schon oben erwähnten Erhöhung der teureren Heilbehandlungs- von 75 auf 80% der gesamten erfaßten Krüppelfälle.

Entsprechend dem festgestellten Bedürfnis ist bei Kapitel 44 Titel 2 an Aufwendungen für solche Personen, für welche die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch genommen werden kann, der durch den Nachtragshaushalt für 1934 von 30 000 *R.M.* auf 38 000 *R.M.* erhöhte Betrag vorgesehen.

Die Aufwendungen für orthopädische Hilfsmittel belaufen sich pro Kopf und Pflegetage auf etwa 0,15 *R.M.*

Bei Kapitel 44, Titel 5 der Ausgabe sind für die im Interesse der Krüppelfürsorge gebotenen Dienstreisen des Landeskrüppelarztes 350 *R.M.* vorgesehen; bisher wurden die Reisekosten bei Titel 9 verausgabt.

Bezüglich der Einnahme bei Kapitel 44 Titel 3 und der Ausgabe bei Kapitel 44 Titel 4 „Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation Süchteln“ wird auf die Ausführungen im Vorbericht zu dem Haushaltsplan dieser Anstalt verwiesen.

Kapitel 44 Titel 4: Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation Süchteln.

Während die Belegung der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstation Süchteln im Laufe des Rechnungsjahres 1934 vorübergehend abgefunken ist, hat es bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1935 den Anschein, als ob die für das Vorjahr angenommene Durchschnittsbelegung von 330 Krüppeln sich sogar etwas erhöhen würde. Dem Haushaltsplan sind daher 340 Pflegefälle mit 124 100 Pflegetagen zugrunde gelegt. Dabei dürfte die Annahme berechtigt sein, daß die an sich geringe Zahl der Selbstzahler auch eine Steigerung erfahren wird, weil mit der weiteren Besserung der Arbeitsmarktlage auch die Pflegefälle häufiger werden, für welche die sozialen Versicherungsträger die Kosten übernehmen. Es ist deshalb mit 15 Selbstzahlern neben 325 gesetzlichen Pflegefällen gerechnet und bei Titel I 2 eine Mehreinnahme von 2 650 *R.M.* eingefügt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß diejenigen Familien, welche bei länger andauernder Krankheit die Anstaltspflegekosten für Angehörige zu zahlen imstande sind, immer seltener werden, empfiehlt es sich, die Ermächtigung des Landeshauptmanns, bei bedürftigen Selbstzahlern den Pflegefuß bis auf den Satz für Bezirkshilfsbedürftige (4 *R.M.* je Kopf und Tag) zu ermäßigen, dahin zu erweitern, daß er im einzelnen Falle den Pflegefuß den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen und auch unter 4 *R.M.* herabsetzen kann.

Die Verringerung der Einnahme bei Titel IV 2 beruht hauptsächlich darauf, daß die vorgesehene Benützung des Kraftwagens der Anstalt Süchteln durch die Anstalt Johannistal nicht stattfindet und deshalb die dafür in Ansatz gebrachte Entschädigung von 1 500 *R.M.* fortfällt.

Bei Titel I 1 der Ausgabe wurde der Verwaltungskostenbeitrag an die Anstalt Johannistal entsprechend den wirklichen Leistungen der letzteren von 8 000 *R.M.* auf 6 000 *R.M.* ermäßigt.

Die erhöhten Ausgaben für Beamte und Angestellte pp. bei Titel II 1 und III 3 b sind durch besoldungsplanmäßige Gehaltssteigerungen, tarifliche Erhöhungen, den Fortfall der gesetzmäßigen Einbehaltungen mit dem 1. April 1935 sowie durch die genehmigte Einstellung eines Nachtwächters und eines Gärtnergehilfen bzw. Heizers bedingt.

Die Mehrausgabe bei Titel III 2 erklärt sich aus der Erhöhung der Zahl der Pflegetage.

Die unter Titel III 3 c bisher nicht vorgesehenen Ausgaben bedeuten keine neue Belastung des Haushalts, sind vielmehr eine Folge der Vorschrift des § 24 des Gemeindefinanzgesetzes, wonach persönliche und sachliche Ausgaben getrennt zu veranschlagen sind; diese Ausgaben waren bisher an anderen Stellen (III 3 a, V 3 u. VII 4) des Haushalts vorgesehen, wo sie jetzt weggefallen sind.

Bei Titel V 3 „Heizung pp.“ ist eine Herabsetzung der Ausgabe um 1 300 *R.M.* möglich.

Die Pflegekosten für gesetzliche Fälle (Titel I 1 der Einnahme) sowie die Kosten für Medikamente, Verbandstoffe und Röntgenaufnahmen pp. für diese Fälle (Titel IV 1 a der Einnahme) werden aus Kapitel 44, Titel 1 a des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge erstattet.

Serner entspricht die Ausgabe bei Titel IV 1 der Einnahme bei Titel IV 1 a und b und die Ausgabe bei Titel VI a und b der Einnahme bei Titel III a und b.

Die Ordensgenossenschaft der Schwestern der Christlichen Schulen von der Barmherzigkeit, der vertraglich die Wirtschaftsführung in der Anstalt für eigene Rechnung gegen Gewährung eines seit dem 1. Januar 1934 von 2 *R.M.* auf 1,95 *R.M.* pro Kopf und Tag ermäßigten Pflagesatzes übertragen ist, hat ihre Aufgabe seither zur vollsten Zufriedenheit der Verwaltung erfüllt.

Kapitel 45: Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einnahme.

Titel 1: Nachdem durch den Einbau der Zusatzrente in die Elternrente gemäß Artikel 3 § 2,3 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 die besondere Auszahlung der Zusatzrente für den genannten Personenkreis weggefallen und durch die zum selben Zeitpunkt erlassene Zusatzrentenordnung die Zahlung der Zusatzrenten für die Kriegerhinterbliebenen ab 1. Januar 1935 durch die Versorgungsämter vorgenommen wird, erfahren die Überweisungen des Reiches an die Hauptfürsorgestelle eine wesentliche Verminderung. Es können daher für das kommende Etatsjahr nach dem jetzigen Stande der zusatzrentenberechtigten Kriegsbeschädigten usw. 14,5 Millionen weniger angelegt werden.

Titel 2: Durch den Wegfall der Feststellung und Zahlbarmachung der Zusatzrenten für die Kriegerhinterbliebenen wird die vom Reich zur Abgeltung der Verwaltungskosten überwiesene Summe im kommenden Etatsjahr voraussichtlich eine wesentliche Verminderung erfahren. Andererseits kommt durch die Übertragung der Zahlbarmachung der Zusatzrente für die Kriegsblinden und Hirnverletzten auf die Hauptfürsorgestellen eine gewisse Vermehrung der Verwaltungskosten in Betracht, sodaß insgesamt eine Verminderung der für das Vorjahr vorgesehenen Summe von 6 000 *R.M.* zu erwarten ist.

Titel 3: Die zurückfließenden Darlehnsraten gehen durch die allmählich in immer steigendem Maße erfolgende Besserung der Wirtschaftslage und der damit verbundenen Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeit wieder besser ein, sodaß für 1935 voraussichtlich mit einer Summe von 75 000 *R.M.* gerechnet werden kann.

Ausgabe.

Titel 1: (Siehe Titel 1 der Einnahme).

Titel 2 a: Es handelt sich um die Mittel für Berufsfürsorge usw. für Kriegsbeschädigte, für Krankenfürsorge, für Kriegerwitwen, sowie zur Unterstützung von Bezirksfürsorgeverbänden bei der Durchführung besonders schwieriger Einzelfälle, der Schwerbeschädigtenfürsorge, ferner um die Unterstützung einiger Heime und Anstalten, die der besonderen Kriegsofferfürsorge dienen. Im Hinblick auf die noch immerhin große Notlage, insbesondere der zum Teil schwer in Arbeit zu vermittelnden Leichtbeschädigten, erscheint ein Betrag von 70 000 *R.M.* für Unterstützungszwecke noch erforderlich.

Titel 2 b: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Reichsgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung sind die bisherigen Träger der sozialen Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten, nämlich die Bezirksfürsorgeverbände, abgelöst durch die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen). Der Ausführungserlaß bezeichnet eine ganze Reihe von Aufgaben nunmehr als Pflichtaufgaben der Landesfürsorgeverbände, und es entstehen hierdurch, da in der Rheinprovinz ein direkt zu betreuender Personenkreis von etwa 3000 Kriegsoffern, wozu deren Angehörige, soweit sie der sozialen Fürsorge bedürfen, hinzukommen, erhebliche Kosten. Ein mit einigermaßen Sicherheit anzunehmender Anhaltspunkt für die Höhe derselben ist nicht vorhanden. Es erscheint geboten, für das kommende Etatsjahr zunächst einmal einen Betrag von 200 000 *R.M.* einzusetzen.

Titel 3: Es hat sich gezeigt, daß die Unterbringung von Kriegerkindern und Kindern Schwerbeschädigter in Erholungs- und Heilstätten, da die Kinder zum Teil durch die jahrelange Erwerbslosigkeit ihres Ernährers gesundheitlich stark geschädigt waren, weiter fortgesetzt werden muß. Da ferner die Kriegerkinder immer mehr in das Alter der Berufsausbildung hineinwachsen, erscheint die Bereitstellung von Mitteln für die genannten Zwecke auch im kommenden Etatsjahre erforderlich. Ein Betrag von 100 000 *R.M.* gegen 115 000 *R.M.* im Vorjahre wird für ausreichend gehalten.

Titel 4: Es handelt sich um die Neubewirtschaftung eines Teiles der zurückfließenden Darlehnsmittel (vgl. Einnahme Titel 3). Da jedoch vom Preussischen Minister des Innern für die Gewährung von Beschaffungs- und Produktivdarlehen aus den Mitteln der in Liquidation befindlichen Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen auch Beträge überwiesen worden sind, kann die Position eine Verminderung von 5 000 *R.M.* gegen das Vorjahr erfahren. Es ist dann auch noch die Möglichkeit gegeben, aus diesen Mitteln in besonders schwierigen Fällen die Siedlungsfürsorge zu unterstützen, da auch die Hauptfürsorgestellen die Förderung des genannten Fürsorgezweiges in Zukunft nicht ganz außer acht lassen dürfen.

Titel 5: Obwohl trotz der Verminderung im Jahre 1934 der in Ansatz gebrachte Betrag von 3 000 *R.M.* kaum ganz in Anspruch genommen werden wird, erscheint doch eine Kürzung für das kommende Etatsjahr nicht geboten, da einmal durch die Übernahme der Fürsorge für Kriegsblinde und Hirnverletzte den Bearbeitern eine persönliche Sühlnahme mit den genannten Beschädigten zur Pflicht gemacht, zum anderen aber auch durch die Unterbringung der noch restlichen unverorgten Schwerbeschädigten in den Betrieben eine erhöhte Reisetätigkeit der Sachbearbeiter erforderlich werden wird.

Kapitel 47: Hebammenlehrwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis ihnen nach Bestehen der Prüfung vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten. Nach einem Erlaß des Preussischen Wohlfahrtsministers vom 4. November 1931 sollten bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur solche Hebammen an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, bei denen nach Ansicht des Kreisarztes eine Auffrischung der Kenntnisse unbedingt nötig ist. Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 24. November 1933 III 3720/33 ist hierin eine Änderung eingetreten. Danach soll auf die Kreise eingewirkt werden, daß sie durch Gewährung von Beihilfen die Teilnahme der Hebammen an Fortbildungslehrgängen ermöglichen.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln an die Stadt Köln am 16. Mai 1924 sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Wuppertal-Elberfeld durchgeführt worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Eine Abkürzung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zulässig. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme dieser letzteren Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze freibleiben. Sodann sind Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von mindestens zweiwöchiger Dauer gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 *R.M.* vorgesehen. Die Zahl der Kurse richtet sich nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Rechnungsjahr 1935 gerechnet wird, und über die dem Unterhaushaltsplan der Hebammenlehranstalt Wuppertal-Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.

Zahl der Schülerinnen	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
durchschnittlich 60	120

II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Pfléglinge in der Säuglingsstation	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
1	3	38	60	8	10

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für Pflegeklasse I 11 *R.M.*, für Klasse II 7,50 *R.M.*, für Klasse III 4,50 *R.M.*, ferner für Pfléglinge in der Säuglingsstation 2,50 *R.M.* täglich angesetzt. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflégetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

III.

Es sind zu beköstigen:

Tischklasse I		Tischklasse II			Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen	Pfléglinge in der Säuglingsstation
Pfléglinge	Ärzte	Pfléglinge	Personal	Schülerinnen		
4	7	98	41	60	120	18

Für Pfléglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Pfléglinge in der Säuglingsstation sind je 365 und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungslehrgängen je 14 Tage berechnet. Für die Beköstigung in der ersten Tischklasse sind 2,25 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,25 *R.M.* und für die Pfléglinge in der Säug-

lingsstation 1,— *R.M.* für den Tag angelegt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranke 6000 *R.M.* zugelegt.

Kapitel 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Einnahme.

Titel 11. Die beiden provinzialeigenen Jugendherbergen in Darscheid und Adenau sind durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1934 zu Nutzen und Lasten in das Eigentum des Jugendherbergsverbandes, Gau Rheinland übergegangen. Der Provinzialverband ist ferner zugunsten des Gau Rheinland aus dem mit dem Eigentümer der Burg Stahleck geschlossenen Benutzungsvertrag ausgeschieden. Die bisherige Beteiligung des Provinzialverbandes an den Übernachtungsgeldern aus diesen Jugendherbergen ist damit hinfällig geworden.

Titel 16. Gebühren werden von den Lehrgangsteilnehmern nicht mehr erhoben. Die Einnahmen fallen deshalb bei diesem Titel weg.

Ausgabe.

Titel 10: 1934 standen bei diesem Titel tatsächlich 100 000 *R.M.* zur Verfügung, die im Haushalt 1933 eingesetzt, aber nicht verbraucht waren. Im neuen Rechnungsjahr ist der eingesetzte Betrag zur Weiterführung der früheren Hilfsmaßnahmen des Landesjugendamtes zugunsten der erwerbslosen Jugend durch die Hitler-Jugend bestimmt, insbesondere auch zur Umschulung städtischer jugendlicher Erwerbsloser für die Siedertätigkeit und die Landwirtschaft.

Titel 11c: Die dem Provinzialverbande bisher gehörigen Jugendherbergen in Adenau und Darscheid sind durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1934 zu Nutzen und Lasten in das Eigentum des Jugendherbergsverbandes, Gau Rheinland, übergegangen. Außerdem ist der Gau Rheinland an Stelle des Provinzialverbandes in den mit dem Eigentümer der Burg Stahleck in Bacharach geschlossenen Benutzungsvertrag eingetreten. Die bauliche Unterhaltung dieser Jugendherbergen ist nunmehr Sache des Jugendherbergsverbandes. Die Bereitstellung weiterer Mittel hierfür durch den Provinzialverband kommt in Fortfall.

Titel 12: Die Erhöhung dieses Titels um 130 000 *R.M.* vermindert sich auf 24 412,44 *R.M.*, wenn man das bei diesem Titel 1934 tatsächlich zur Verfügung stehende Soll (aus früheren Resten und dem Titel 10) in Rechnung zieht. Die jetzt eingesetzte Summe ist zur planmäßigen Errichtung und zum Umbau von Jugendheimen für die unteren Einheiten der HJ. bzw. des BdM. bestimmt, um der HJ. die Möglichkeit einer besseren Heimabendgestaltung und weltanschaulichen Schulung zu geben. Außerdem sollen Teilbeträge auch zur Beschaffung von Radiogeräten für den Gemeinschaftsempfang der HJ. und für die Erhaltung und den weiteren Ausbau von Führerschulen und sonstigen Jugendpflegeeinrichtungen von überörtlicher Bedeutung Verwendung finden.

Titel 13: Die Neuregelung des amtlichen Bild- und Filmwesens durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung rechtfertigt eine Herabsetzung der Zuschüsse der Provinz an die Landesbildstellen. Ein Betrag von 1000 *R.M.* soll zur Herstellung von Bildern bzw. Schmalfilmen aus den einzelnen Verwaltungszweigen der Provinzialverwaltung Verwendung finden.

Titel 16: Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Erhöhung, weil die Notwendigkeit besteht, neben der eigenen Lehrgangstätigkeit des Landesjugendpflegers jetzt planmäßig auch sog. Wochenend-Lehrgänge zur Schulung der unteren Führer der HJ. und des BdM. aufzuziehen und von hier zu fördern.

Titel 21: Infolge der verstärkten Lehrgangstätigkeit des Landesjugendpflegers und der diesem zugeordneten, neuangestellten Jugendpflegerin, sind die Ausgaben für Reisekosten und Tagegelde größer geworden.

Kapitel 49 (Sürforgeerziehung Minderjähriger):

Einnahme.

Der Ansatz entspricht dem bewilligten Staatszuschuß.

Ausgabe.

Am 1. April 1934 war vorhanden ein Bestand von	7 729	Zöglingen
Am 1. Oktober 1934 war vorhanden ein Bestand von	7 933	"
In den ersten 6 Monaten des Rechnungsjahres hat sich mithin eine Zunahme ergeben von	204	"
Für die nächsten 6 Monate muß mit einem weiteren Zugang von	250	"
gerechnet werden, sodaß sich für den 1. April 1935 ein Bestand ergeben würde von	8 183	Zöglingen
Nach der bisherigen Entwicklung der Zahl der Neuüberweisungen steht zu erwarten, daß sich im Laufe des Rechnungsjahres 1935 der Bestand um 600 Zöglinge, mithin im Jahresdurchschnitt um	300	"
erhöhen wird. Es muß daher für 1935 mit einem Durchschnittsbestande von	8 483	Zöglingen
gerechnet werden.		

Dieser würde sich nach dem Stande vom 1. Oktober 1934 wie folgt verteilen:

1315 = 15,50%	(1080 = 14,23%)*	in Familienpflege
2626 = 30,96%	(2385 = 31,41%)	in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie
4346 = 51,23%	(3934 = 51,82%)	in Anstalten
196 = 2,31%	(193 = 2,54%)	noch nicht zur Einlieferung gelangte Zöglinge.

Don den in Anstalten untergebrachten Zöglingen würden sich befinden:

875 = 10,31%	(734 = 9,67%)	in Provinzialerziehungsheimen
3267 = 38,51%	(3015 = 39,71%)	in Privaterziehungsheimen
204 = 2,41%	(185 = 2,44%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen

Nach den Pflegeätzen vom 1. Oktober 1934 betragen die durchschnittlichen Jahresausgaben für einen Zögling 522,17 *R.M.* (543,40 *R.M.*) nämlich:

a) in Familienpflege für Pflege und Erziehung	252,27	(272,53)	<i>R.M.</i>	
Bekleidung und Ausrüstung	10,30	(9,40)	"	
Überführung	10,43	(11,09)	"	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	8,57	(7,52)	"	
Beaufsichtigung	37,62	(37,60)	"	
	zusammen:			319,19 (338,14) <i>R.M.</i>
b) in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie für				
Bekleidung und Ausrüstung	10,30	(9,40)	<i>R.M.</i>	
Überführung	10,43	(11,09)	"	
Beaufsichtigung	37,62	(37,60)	"	
	zusammen:			58,35 (58,09) <i>R.M.</i>
c) in Erziehungsheimen für Pflege und Erziehung	777,51	(768,56)	<i>R.M.</i>	
und zwar in einem Provinzialerziehungsheim	1184,22	(1103,77) = 3,24 (3,02) <i>R.M.</i> täglich ⁺		
— und in einem Privaterziehungsheim	675,25	(686,20)		
= 1,85 (1,88) <i>R.M.</i> täglich.				
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Erziehungsheimen	29,07	(29,53)	<i>R.M.</i>	
Überführung	10,43	(11,09)	"	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	60,57	(73,71)	"	
	zusammen:			877,58 (882,69) <i>R.M.</i>

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 5 498 300 *R.M.*

Davon ab

a) die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgerziehungs-				
wesens mit	145 000	<i>R.M.</i>		
b) nach Titel 29	76	"		
c) die Einnahmen der eigenen Provinzialerziehungsheime	630 200	"		
d) der Staatszuschuß	3 281 724	"	4 057 000	"

Don der Provinz demnach zu tragen: 1 441 300 *R.M.*

Die gegenüber dem Nachtragshaushalt für 1934 in den Haushalt eingesetzten Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben sind wie folgt begründet:

a) Mindereinnahmen.

Titel 2 b: (Sonstige Erstattungen). Nach den Erfahrungen des Rechnungsjahres 1934 kann eine höhere Einnahme als 15 000 *R.M.* nicht erwartet werden.

Titel 10 u. 11 (Provinzialerziehungsheime Rheindahlen und Solingen). Die Einnahmen aus den Landwirtschaftsbetrieben der Anstalten mußten mit einem geringeren Betrage als im Vorjahre eingesetzt werden.

Titel 29 (Sonstiges). Im Nachtragshaushalt 1934 war für unvorhergesehene Einnahmen sowie zur Abrechnung nichts eingesetzt.

b) Mehrausgaben.

Titel 1 b, 1 d—f (Besoldungen für Beamte, Anwärter, Angestellte und Arbeitspersonal). Die Erhöhungen sind lediglich durch den Wegfall der Einbehalten sowie durch die planmäßige Erhöhung der Bezüge des Büropersonals bedingt. Eine Personalvermehrung ist nicht erfolgt.

Titel 3 (Notstandsbeihilfen usw.). Die Erhöhung ist verursacht durch den höheren Ansat für Ruhegehälter, da dieser mit der Kopfzahl des Personals der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Titel 10—12 (Provinzialerziehungsheime). In den Nachtragshaushalt 1934 waren die auf Grund der tatsächlichen Belegung der Heime entstehenden Ausgaben eingesetzt. Die in dem vorliegenden Haushalt einge-

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Bestand vom 1. Oktober 1933.

+) Die Kosten eines Zöglings im Provinzialerziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzialerziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht, als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in den Privaterziehungsheimen. In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialerziehungsheime ist ein Betrag von 2,13 (1,97) *R.M.* enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

letzten Beträge sind dagegen auf der Grundlage einer vollen Belegung der Heime errechnet, da das Bestreben der Verwaltung naturgemäß dahin geht, eine möglichst volle Belegung der Heime zu erreichen. Im übrigen würden, wenn keine volle Belegung in Ansatz gebracht würde, die weniger berechneten Zöglinge bei der Errechnung der Ausgaben bei Titel 15 (private Erziehungsheime) berücksichtigt werden müssen, da dem Haushalt eine bestimmte Zahl von Anstaltszöglingen (4346) zugrunde gelegt ist. Eine Herabminderung der Schlußzahl des Haushaltes würde mithin dadurch nicht erreicht.

Titel 22 (Ausstattungskosten). Die vermehrten Ausgaben sind zum Teil auf den höheren Zöglingbestand zurückzuführen. Zudem wurde aber auch bei den Ansätzen auf die Erhöhung der Textilwarenpreise Rücksicht genommen.

Titel 25 a (Barauslagen der Fürsorger). Die Erhöhung ist bedingt durch den höheren Bestand an Familienzöglingen.

Titel 25 b (Fortbildung des Erzieherpersonals in privaten Fürsorgerziehungsheimen). Die Ausgaben lassen sich im Voraus nicht genau übersehen. Es wurde daher vorsorglich der im ursprünglichen Haushalt für 1934 vorgesehene Betrag wieder eingesetzt.

Titel 29 (Sonstiger Sachaufwand). Die Erhöhung ist lediglich zum Zwecke der Abrundung erfolgt.

Titel 10—12 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialerziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf				Verpflegung ist berechnet für	
	Zöglinge	Beamte und Angestellte	Schwester	insgesamt	Beamte, Schwestern, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheindahlen	300	56	8	364	47	275
Solingen	235	53	—	288	14	230
Euskirchen	340	64	12	416	25	340
Summe 1935	875	173	20	1068	86	845
Summe 1934	875	174	20	1069	87	845

II.

Heim	Grund-eigentum			Davon sind									Bleiben für die Landwirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Ödflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheindahlen	82	85	80	16	68	26	1	61	20	18	29	46	64	56	34	1	22	86
Solingen	91	03	65	31	70	—	—	69	81	32	39	81	58	63	84	—	—	—
Euskirchen	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	00	95	—	—	—
Summe 1935	254	01	40	59	49	26	2	31	01	61	80	27	192	21	13	1	22	86
Summe 1934	254	01	40	61	15	55	2	86	42	64	01	97	189	99	43	9	11	62

Kapitel 50: Wandererfürsorge.

Die Arbeiterkolonien haben bisher aus Kapitel 50 freiwillige Zuwendungen erhalten. Da ihnen nunmehr nach der Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 26. September 1933, Band 83, Seite 181, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Pflegegeld für ihre Kolonisten zusteht, ist es notwendig, bei Kapitel 41 Titel 1 f einen entsprechenden Betrag einzusetzen. Die freiwilligen Zuwendungen an die Arbeiterkolonien betragen im Rechnungsjahr 1933 = 20 000 *R.M.* Um diese Summe kann das Soll für 1935 ermäßigt werden.

Kapitel 59 (Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege):

Einnahme.

Titel 1: Bei dem Betrage handelt es sich um die Zinsen des von der „Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf“ dem Rheinischen Provinzialverband als Dr. Francis-Kruse-Stiftung vermachten Vereinsvermögens. Sie sind bestimmungsgemäß zur Unterstützung kinderreicher Familien im Regierungsbezirk Düsseldorf zu verwenden. Das Vermögen ist in Wertpapieren angelegt.

Trotz der inzwischen erfolgten Zinskonversion kann für 1935 noch mit 6 990 *R.M.* Einnahme gerechnet werden, da bekanntlich mit der Konversion ein einmaliger Bonus von 2% vergütet wird. (Infolge besserer Verzinsung kann für das Rechnungsjahr 1935 mit einer höheren Einnahme gerechnet werden.) Der gleiche Betrag erscheint auch in der Ausgabe (Titel 2).

Titel 2: Einnahmen sind nicht mehr zu erwarten, weil in der Verausgabung der Mittel eine Änderung eingetreten ist. Bis zum Jahre 1934 sind die Pflegekosten der Erholungskuren für kinderreiche Mütter zu 100% von hier gezahlt und die vom Landesjugendamt nicht als Beihilfe bewilligten Beträge von Wohl-

fahrtsämtern und Organisationen wieder eingezogen worden. Zukünftig werden lediglich die Beihilfen ausbezahlt. Eine Erstattung von Vorschüssen kommt deshalb nicht mehr in Frage.

Ausgabe.

Titel 2: Die eingesetzte Summe ist wegen Wegfalls der Einnahme entsprechend ermäßigt.

Titel 5: Zu den bisherigen Organisationen, die in erheblichem Umfange Ausbildungs- und Nachschulungskurse für Landkrankenpflegerinnen veranstalten, ist in letzter Zeit die NSD. hinzugetreten. Sie beabsichtigt, in mehreren Gaubezirken eine NS.-Schwesternschaft für die ambulante Krankenpflege heranzubilden. Zur Unterstützung dieser Bestrebungen ist der für überörtliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege vorgesehene Betrag von 5 000 *R.M.* auf 25 000 *R.M.* erhöht worden.

VI. Kulturpflege.

Kapitel 61: Denkmalpflege.

Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahre sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten (vgl. auch Begründung zu Titel 16 der Ausgaben).

Ausgabe.

Kapitel 61:

Titel 4 a: Die Erhöhung ist bedingt durch die Vermehrung des wissenschaftlichen Personalbestandes und durch die gesteigerte Befichtigungs- und Abnahmetätigkeit.

Titel 4 b: Die notwendige Teilnahme an den großen fachwissenschaftlichen Tagungen und Versteigerungen und die stetige Zusammenarbeit mit den Berliner Zentralbehörden macht die Erhöhung erforderlich.

Titel 7 und 8: Die Aufstockung des Gebäudes der Denkmalpflege bedingt notwendig entsprechend höhere Ansätze.

Titel 9 a und b: Die Einrichtung der durch die Aufstockung neu gewonnenen Räumlichkeiten des Denkmälerearchivs verlangt eine Erhöhung der bisherigen Ansätze.

Titel 13 a: Es handelt sich um keine Mehrausgabe. Der Betrag mußte infolge zu später Bewilligung des Öffadarlehns dem Kapitel 61 Titel 12 entnommen werden. Er muß nunmehr wie die übrigen Tilgungsbeihilfen des Kontingentes bewilligt werden.

Titel 13 b: Wenigerausgabe infolge Herabsetzung des Öffadarlehns.

Titel 16: Der Ansatz ist gegenüber dem Vorjahre um 1 500 *R.M.* mit Rücksicht darauf erhöht, daß nunmehr für die Einnahme aus dem Verkauf von Bänden der „Rheinischen Kunstdenkmäler“, die bisher bei diesem Titel durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt wurden, mit Kapitel 61 Titel 2 eine besondere Einnahmeposition geschaffen worden ist.

Titel 17: Für dringende laufende Instandsetzungsarbeiten am Denkmal und seiner Umgebung ist eine mäßige Erhöhung notwendig.

Titel 18 und 20: Das allgemein gesteigerte Interesse für Sinn und Aufgaben der Denkmalpflege verlangt notwendig eine umfangreichere innere und äußere Ausgestaltung des Rechenschaftsberichtes des Provinzialkonservators.

Titel 19: Die starke Belebung des Interesses für Denkmalpflege und Heimatschutz in allen Kreisen läßt die angeforderte Erhöhung des Beitrages an diesen bedeutsamsten Verein in der Rheinprovinz als dringend erwünscht erscheinen.

Kapitel 62:

Der jüngst durch Ministerialerlaß geforderte verstärkte Natur- und Landschaftsschutz, der durch Einsatz eines Provinzialkommissars für Naturschutz eine eigene Zentralstelle erhielt, erfordert vor allem für Abgrenzung und Erwerb von Naturschutzgebieten wie für die Förderung der bestehenden den angeforderten Mehraufwand.

Kapitel 63:

Titel 1 und 2: Es wird auf die Begründung zum Unterhaushaltsplan verwiesen.

Titel 4: Die Erhöhung ist bedingt durch die stärkere Beteiligung an den Ausgrabungskosten in der Colonia-Trajana.

Titel 5 a: Die besonders dringliche Erhöhung ist durch Einsparungen unter Kapitel 69 Titel 2 ausgeglichen.

Gegen Ende des Rechnungsjahres 1934 konnte ein großer Ankauf von Stücken aus fränkischer und römischer Zeit zum Gesamtpreise von 28 500 *R.M.* getätigt werden. Während die Anzahlung in Höhe von 4 500 *R.M.* aus den Restmitteln zu Kapitel 61 Titel 21 für 1934 geleistet werden konnte, wird der Restkaufpreis in 8 Jahresraten zu je 3 000 *R.M.*, beginnend am 1. Mai 1935, aus Kapitel 63 Titel 5 a bezahlt werden.

Titel 6: Zum Erwerb von für die Rheinprovinz bedeutsamen Kunstwerken sind an dieser Stelle keine Mittel vorgesehen. Sollte sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit ergeben, zur Verhinderung der Abwanderung wertvollen Kunstbesitzes derartige Erwerbungen vorzunehmen, so wird der Erwerb aus dem Titel „Verschiedenes“ — vgl. Kapitel 9 Titel 1 des Haushaltsplans — bestritten werden.

Titel 7: Die nachhaltige Förderung der vor- und frühgeschichtlichen Bodendenkmalpflege verlangt die angeforderte Mehraufwendung, von der 10 000 *R.M.* durch Einsparung unter Kapitel 66 ausgeglichen sind.

Kapitel 64:

Die im vergangenen Jahre durchgeführte Neuorganisation des Verbandes der Rheinischen Heimatmuseen hat sich außerordentlich belebend und anregend ausgewirkt. Um den erhöhten Anforderungen auf Beihilfen zur Errichtung von Heimatmuseen wenigstens teilweise entsprechen zu können, ist die Erhöhung dringend notwendig.

Kapitel 65:

Die gesteigerten Anforderungen seitens der wissenschaftlichen, landes- und volkskundlichen Vereine und Institute verlangen notwendig eine mäßige Erhöhung der Etatsposition.

Kapitel 63 Titel 1 und 2 (Einnahmen und Ausgaben): Provinzialmuseen.**Einnahme.**

Die Einnahme aus Eintrittsgeldern muß, da eine grundsätzliche Neuregelung des Eintrittsgeldes im neuen Rechnungsjahr beabsichtigt ist und das Ergebnis sich nicht abschätzen läßt, zunächst niedriger angesetzt werden. Im übrigen sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Ausgabe.

Titel III 3a und b: Die bereits im vergangenen Jahre vorgenommene Erhöhung hat sich angesichts der in den letzten Jahren durch die fortschreitende Bautätigkeit und den Freiwilligen Arbeitsdienst zunehmenden Bodenfunde, die eine erhöhte Reisetätigkeit bedingen, als unzureichend erwiesen. Außerdem verursacht die Einstellung mehrerer wissenschaftlicher Mitarbeiter eine wesentliche Erhöhung der Reisekosten. Um allen Anforderungen zu genügen, ist eine Erhöhung dieser Titel nicht zu vermeiden. Nach dem Ausgrabungsgesetz sind überdies die Landesmuseen verpflichtet, die Meldungen von vor- und frühgeschichtlichen sowie geschichtlichen Bodenfunden zu verfolgen.

Titel IV 1 und 3: Die empfindlichen Lücken, die sowohl die prähistorische wie die fränkische Abteilung gerade in ihrer Neuauftellung zeigen, lassen sich durch zahlreiche kleinere Grabungen in Gräberfeldern der früh- und nachrömischen Kulturperiode schließen. Die Mehrausgabe ist daher nicht zu umgehen.

Titel IV 1a: Die Erhöhung ergibt sich aus dem Kaufvertrag.

Titel IV 4a. Da die bauliche Einrichtung abgeschlossen ist, kann eine entsprechende Minderung des bisherigen Etatsansatzes eintreten.

Titel IV 4b: Nachdem die wertvollen Gemälde der Galerie durch die Neuordnung an Wirkung schon sehr gewonnen haben, werden sie teilweise noch durch die geschmacklich untragbaren Rahmen schwer geschädigt. Um diesem Übelstande abhelfen zu können, bedarf es der Beschaffung neuer Rahmen. Der Mehrbedarf für die schlimmsten Fälle beläuft sich auf 1 100 *R.M.*

Titel IV 5: Die Ansätze stellen das Mindestmaß an Mitteln dar, das eine planmäßige Ergänzung der fachwissenschaftlichen Bücherei verlangt.

Titel V 4: Es hat sich gezeigt, daß mit dem Betrage des Vorjahres eine volle Winterbeheizung des Landesmuseums Trier nicht geleistet werden kann. Diese ist aber notwendig, um schwerste Schädigungen der ausgestellten wertvollen Gegenstände zu vermeiden und um in den Sammlungsräumen arbeiten zu können.

Titel VI 1: Mit der Erweiterung des Aufgabenkreises der Museen müssen auch die Mittel für den Bürobedarf usw. Schritt halten. Eine entsprechende Erhöhung ist daher erforderlich.

Unterhaushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung

(vergl. Kapitel 5 Titel 1)

Nach § 68 des Gemeindefinanzgesetzes sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum allgemeinen Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes gehören, als Liegenschaftsvermögen gesondert zu verwalten und mit ihren Erträgen und Aufwendungen in einem Plan der Liegenschaftsverwaltung gesondert zu veranschlagen. Entsprechend dieser Bestimmung wird für das Rechnungsjahr 1935 erstmalig ein gesonderter Haushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung aufgestellt. In diesem Haushaltsplan sind die Grundstücke des Provinzialverbandes zusammengefaßt, die nicht zum Verwaltungs- oder Betriebsvermögen im Sinne des § 56 Gemeindefinanzgesetzes gehören.

Titel I Provinzial-eigene Wohnungen in Düsseldorf.

Es handelt sich um die dem Provinzialverband gehörenden Wohnhäuser in Düsseldorf-Oberkassel, Schorlemerstraße 15 und 17 und Achillesstraße 9 und 11. Diese Häuser wurden auf Grund des Beschlusses des 71. Provinziallandtages zur Erstellung von 19 Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung erbaut.

Titel II Hebammenlehranstalt Köln.

Die Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln wurde laut Vertrag vom 16. Mai 1924 mit Wirkung vom gleichen Tage ab an die Stadt Köln vermietet. Außer der in Ansatz gebrachten Miete hat auf Grund dieses Vertrages der Mieter alle auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten und Steuern sowie die Kosten der Versicherung der Gebäude gegen Feuer und sonstige Gefahr zu tragen.

Titel III Heilstätte Fichtenhain.

Nachdem der 79. Provinziallandtag die Schließung der Heilstätte Fichtenhain beschlossen hatte, wurde die Anstalt ab 1. November 1933 an die SA.-Brigade 75 zu Zwecken des SA.-Schulungslagers Niederrhein gegen eine jährliche Pacht von 10 000 *R.M.* verpachtet. Da gemäß Rd.-Erl. des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1934 IVa I 1636 Rechte und Verbindlichkeiten für die NSDAP. ausschließlich der Reichsschatzmeister übernehmen kann, ist der Abschluß eines neuen Vertrages erforderlich, der demnächst zum Abschluß gelangen soll.

Dem Pächter der Anstalt wird, nach dem neuen Vertrage wie bisher auch weiterhin die Instandhaltung der zur Anstalt gehörenden Gebäude und technischen Anlagen sowie der Wege, Plazanlagen und Anpflanzungen in noch weiterem Umfange als bisher obliegen. U. a. in Anbetracht der Tatsache, daß die Instandhaltungspflicht des Lagers durch den Pächter nach dem neuen Vertrag eine Ausdehnung erfahren soll, soll die Pachtsumme von jährlich 10 000 *R.M.* auf 8 000 *R.M.* herabgesetzt werden.

Aus den in den provinzeigenen Häusern an Familien des Schulungslagers und früheren Provinzialbeamten vermieteten Wohnungen ist eine Einnahme von 3 500 *R.M.* zu erwarten. Dieser Betrag ist in dem Haushalt 1935 eingesezt worden.

Der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag für bauliche Unterhaltung bezieht sich auf die provinzeigenen Häuser. Die Aufwendungen für den Anleihedienst, etwaiger Steuern und Versicherungen trägt nach wie vor der Provinzialverband mit der Maßgabe, daß die Versicherungskosten, soweit sie auf die vom Lager gemieteten Grundstücke entfallen, vom Lager zu tragen sind.

Titel IV Provinzialgut Fichtenhain.

Das Provinzialgut Fichtenhain, welches bisher der Heilstätte Fichtenhain angegliedert war und nach Schließung der Heilstätte zunächst als selbständiger Betrieb weiter geführt wurde, ist seit dem 17. März 1934 auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet und zwar der im Stadtkreise Krefeld gelegene Höfgeshof (groß 38,16,16 ha) an den Landwirt Gustav Hejer zu einem jährlichen Preise von 2 940,54 *R.M.* und der zum Teil im Kreise Kempen-Krefeld, Gemeinde Willich, zum Teil im Stadtkreis Krefeld gelegene Gutshof (groß 53,87,00 ha) an den Landwirt Franz Prosch zum Preise von 4 174,78 "

Ferner sind verpachtet Einzelgrundstücke des Anstaltsgeländes an den Pächter Johann Lohmanns in Willich (5,93,57 ha) zum Preise von jährlich 484,— "

und dem Kleingärtnerverein Willich (1,04,28 ha) zum Preise von jährlich 160,— "

Außerdem gehen ein an Jagdpacht aus Anstaltsgelände von den Pächtern Hejer und Genossen jährlich 260,— "

Mithin stellt sich die Einnahme an Pacht usw. auf jährlich 8 019,32 *R.M.*

Titel V Provinzialgut Bylerward.

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes beträgt nach örtlicher Neuaufnahme 67,98,74 ha
Davon entfallen

auf das zum Provinzialgut gehörige und vorläufig bis 1. Februar 1935 verpachtete Hofgut

Büsteward 16,50,80 ha

und auf das Provinzialgut 51,47,94 "

Das Provinzialgut, das in erster Linie die Aufgabe hatte, aus seinem eigenen Zuchtviehbestande gute Tiere an Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieben abzugeben und ferner als zentrale Einkaufsstelle, die in den übrigen Provinzialanstalten benötigten Abmelkkühe im Rheinland aufzukaufen, wurde am 1. Oktober 1934 verpachtet. Maßgebend für die Verpachtung waren einmal die mit dem Zentral-Vieheinkauf gemachten weniger günstigen Erfahrungen, zum anderen die Erwartung, daß der Betrieb bei Aufhebung des Zentral-Vieheinkaufs durch Fortfall der mit dem Viehumsatz verbundenen Verdienstspanne ohne Zuschuß nicht ausgekommen wäre. Hinzu kommt, daß das Provinzialgut als selbständiger Betrieb geführt wurde und dessen Weiterführung unter den obliegenden Verhältnissen nicht mehr im öffentlichen Interesse lag.

Die Verpachtung des Gutes erfolgte vorerst auf 12 Jahre nach Übertragung einer Fläche von 2,55,30 ha, welche dem Hofgut Büsteward zugeteilt wurde, in Größe von 48,92,64 ha zum Preise von 108 *R.M.* je ha, wobei sämtliche auf dem Betriebe lastenden Steuern und Abgaben von dem Pächter zu tragen sind.

Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Pachtpreises kann mit einer jährlichen Pachteinnahme von 5 482 *R.M.* gerechnet werden, während bei Aufrechterhaltung der Eigenbewirtschaftung die Erzielung auch nur eines geringen Überschusses — im letzten Jahre deckten sich die Einnahmen und Ausgaben in etwa — zum mindesten sehr fraglich gewesen wäre.

Die Pachteinnahmen aus den beiden Betrieben stellen sich unter dem Vorbehalt, daß das Hofgut Büsteward 1935 unter denselben Bedingungen wie das Provinzialgut weiter verpachtet werden kann, auf insgesamt rd. 7 000 *R.M.*

Die Pächter haben nach den Pachtverträgen die zu den Pachthöfen gehörenden Wohn- und Betriebsgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten.

Der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag für bauliche Unterhaltung dient zur Erstellung eines bisher nicht vorhanden gewesenen Schweinestalles und zur Anlage einer elektrischen Licht- und Kraftleitung.

Titel VI Provinzialdomäne Lammersdorf.

Bei der Provinzialdomäne handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf melioriertem Ödland errichtet wurde.

Die Flächengröße der Domäne, die in 5 Kolonate eingeteilt ist, beträgt nach örtlicher Neuaufnahme insgesamt 89,44,57 ha

Von den vorerwähnten fünf Kolonaten sind seit Jahren die Kolonate III, IV und V verpachtet, während die Kolonate I und II bisher in eigener Bewirtschaftung standen. Da einesteils die Eigenbewirtschaftung in jedem Jahre einen größeren Zuschuß erforderlich machte, und zum anderen die Domäne nicht einer Provinzialanstalt angegliedert war, sondern als selbständiger Betrieb geführt wurde, wurden zur Vermeidung weiterer Zuschußzahlungen die Kolonate I und II ebenfalls, und zwar getrennt voneinander, verpachtet. Die Möglichkeit hierzu war gegeben, da auf jedem der Kolonate die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäulichkeiten vorhanden waren.

Nach Aufteilung der beiden letztgenannten Kolonate und nach Abteilung mehrerer Parzellen, die den übrigen Kolonaten zur Vergrößerung des Areals zugeteilt wurden, setzt sich der Besitzstand der Domäne bzw. der einzelnen Kolonate folgendermaßen zusammen:

Kolonat I	29,24,20 ha
" II	15,00,00 "
" III	15,00,00 "
" IV	15,08,99 "
" V	15,11,38 "
Sa.:	89,44,57 ha

Die Verpachtung der Kolonate I und II ist am 1. Juni 1934 auf die Dauer von vorerst 12 Jahren erfolgt und zwar, zu dem von den jetzigen 3 Kolonatspächtern gezahlten Pachtpreis von 60 *R.M.* je ha, wobei die auf den Betrieb lastenden Steuern und Abgaben von den Pächtern zu tragen sind.

Unter Zugrundelegung dieses Pachtpreises wird eine jährliche Einnahme von rd. 5366 *R.M.* erzielt.

Kleinere Ausbesserungen an den Gebäuden bis zum Betrage von 30 *R.M.* für jeden Einzelfall haben die Pächtern auf eigene Kosten vorzunehmen. Ausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 30 *R.M.* im Einzelfalle übersteigen, trägt der Provinzialverband. Für größere Ausbesserungen sind im Haushaltsplan 2228 *R.M.* vorgesehen.

Titel VII Nettemühle in Weisenthurm.

Diese s. St. beim Erwerb des Nettogutes miterworbene Mühle ist infolge Konkurses des Eigentümers Michel, an den der Provinzialverband die Mühle 1928 weiterveräußert hatte, wieder an die Provinz zurückgefallen. Gemäß den am 24./31. März 1933 zwischen dem Provinzialverband und den Eheleuten Michel aus Weisenthurm getroffenen Vereinbarungen ist den früheren Eigentümern Eheleuten Michel die widerrufliche Weiterbenutzung der Nettemühle einschließlich Wohnhaus gegen Zahlung einer monatlichen Entschädigung in Höhe von 300 *R.M.* = 3600 *R.M.* je Jahr gestattet worden. Sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Provinzialverbandes.

Es ist beabsichtigt, die Mühle wieder zu veräußern, sobald dies zu einem annehmbaren Preise möglich ist.

Titel VIII Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 ar 94 qm und ist seit dem Jahre 1902 an den Landwirt Carl Hons verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 durch Vermächtnis an den Provinzialverband gefallen — ständig Waisenknaben meist 4 bis 5, untergebracht, welche in Desdorf die praktische landwirtschaftliche Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche bäuerliche Werksschule in Bergheim besuchen.

Der Unterhaushaltsplan des Rittergutes Desdorf weist gegenüber den Vorjahren — vgl. Kapitel 30 Titel 4 — bei allen Einnahmetiteln und bei dem neu gebildeten Ausgabeteil II eine Abweichung auf, da die Steuern vom Grundbesitz, die laut Pachtvertrag zur Hälfte von dem Pächter getragen werden, bisher in dem Unterhaushaltsplan nicht besonders erfasst wurden; vielmehr zahlte der Pächter den von ihm zu tragenden Anteil unmittelbar an die Gemeindekasse, wie er auch den von dem Provinzialverband zu tragenden Anteil unter Verrechnung auf die Pachtsumme an die örtliche Gemeindekasse abführte. Im Haushaltsplan erschien also bisher lediglich die um den halben Steuerfuß gekürzte Pacht.

Die am Jahreschlusse verbleibende Mehreinnahme wird an den Desdorfer Fonds abgeführt.